XX 853

Der Steinarbeiter

Zeitschrift des Zentralverbandes der Steinarbeiter Deutschlands

Erscheint wöchentlich. — Bezugspreis vierteljährlich 2.50 Reichsmark. — Bestellungen nur durch die Post eingetragen in der Reichspostliste unter Nr. 1628 Kreuzband-Sendungen und Postüberweisungen durch die Verlagsstelle des Verbandes der Steinarbeiter finden nicht statt

Schriftleitung und Versandstelle in Leipzig, Zeitzer Straße 30, IV. (Volkshaus) Aufgang B oder C. — Tel. 33819

Die Anzeigengebühr beträgt für die doppeltgespaltene Kleinzeile 1.— Reichsmark Aufnahme nur bei vorheriger Gebühren-Einsendung auf Postscheck-Konto Leipzig 56383; Kassierer: L. Geist, Leipzig, Zeitzer Straße 30, IV. (Volkshaus) Rabatt wird nicht gewährt. — Redaktions-Abschluß: Montag vormittag 10 Uhr

Nr. 1 — Sonnabend, den 7. Januar 1928 — 32. Jahrgang

Ein Rückblick

Das neue Jahr 1928 ist angebrochen, und ein 52. Teil von ihm, die erste Woche, gehört mit dem Erscheinungstage unserer Zeitung bereits wieder der Vergangenheit an. Viele von unseren Verbandsmitgliedern haben am letzten Tage des alten Jahres mit ganz besonderer Empfindung die zwölf Schläge der 24-Stunden-Uhr abgewartet, mit denen der alte Zeitabschnitt rückwärts versank, und mit Händedruck und herzlichen Worten hat man nach altem Brauch sich gegenseitig in der Familie, im Freundes- und Kollegenkreise für das angebrochene neue Jahr nur gutes gewünscht.

Nun aber läuft bereits alles wieder im gewöhnlichen Alltagstrott und gar mancher hat seine guten und festen Vorsätze aus der Neujahrsnacht längst wieder in den Hintergrund gerückt. Darüber brauchen wir uns durchaus nicht zu wundern; denn so ist in der Regel der Lauf, so die Gewohnheit im menschlichen Leben, in dem Glück und Unglück, Freud und Leid, Zufriedenheit und Unzufriedenheit immer eine große und ausschlaggebende Rolle spielen. Das weiß übrigens sicherlich jeder, der auf eigenen Füßen im Lebenskampf steht, und Leben bedeutet für den gewöhnlich Sterblichen — Kampf, und Kampf ist bekanntlich immer — Bewegung.

Alle Steinarbeiter und Straßenbauarbeiter gehören zu denen, deren Leben von Anfang bis Ende Kampf und Bewegung ist, unbekümmert um alte und neue Jahre. Nur bietet so ein jährlicher Zeitabschnitt, der ja vom Menschengeist so abgerundet wurde, eine Art Etappe im andauernden Lebenskampf, von der man, sich verschnaufend, rückwärts und vorwärts schaut. Aus dem bisher zurückgelegten Weg wird gelernt, um im und für das Vorwärts diese Lehren auszuwerten. So hat es die zweckbewußte Gesamtbewegung der Besitzlosen, der Proletarier, immer gehalten; so ist es auch guter Brauch und Uebung in der einzelnen gewerkschaftlichen Organisation. Blicken wir nun zurück, dann ist aus unserer Verbandsarbeit des Vorjahres gewiß manches, das verdient, nochmals erwähnt zu werden.

In der heutigen Wirtschaftsordnung sind in der Regel, **trotz aller Gegensätzlichkeit, die Unternehmer und Arbeiter aufeinander angewiesen, denn eins kann ohne das andere nicht existieren, ohne daß damit etwa eine Interessengemeinschaft herauswächst.** Dies durch die Wirtschaftsordnung diktierte „Aufeinanderangewiesensein" hat zur Folge, daß beide Teile auf Beschäftigungsmöglichkeit sehen; denn eine solche ist Voraussetzung, ist, wenn man will, die Plattform, auf der sich in erster Linie der Lebenskampf, also die Bewegung, abwickelt. Soweit nun die Natursteinindustrie in Frage kommt, war die Beschäftigungsmöglichkeit im allgemeinen leidlich; in einzelnen Erwerbsgruppen, wie z. B. in Gewinnung und Bearbeitung der Wegebaumaterialien, gut; bezirksweise sogar sehr gut, ebenso in der Weiterverwendung dieser Materialien, also im Straßenbau. Der Bedarf hier kurbelt natürlich die gesamte Pflasterstein- und Schotterindustrie lebhaft an. Die Werkstein-, Grabmal- und Marmorbetriebe, die im allgemeinen für den örtlichen und bezirklichen Bedarf arbeiten, haben sich zum Teil recht kümmerlich durchschleppen müssen, ebenso die Schiefergriffel- und die Lithographiesteinindustrie, die beide fast ausschließlich auf Export angewiesen sind.

In der Betrachtung der manuellen Arbeitskraft stehen am schlechtesten, wie schon seit Jahren, die Steinbildhauer und die Sandsteinmetzen. Das hängt sehr eng zusammen mit dem modernen Margarinekisten-Baustil, diesem „Glattaffen", der sich, wenn die Anzeichen nicht trügen, selbst abzuwirtschaften beginnt. Um nun für Steinbildhauer und Sandsteinmetzen Beschäftigung zu schaffen, haben Verbandsvorstand, Gauleitungen und Zahlstellenvorstände verschiedentlich Eingaben an die zuständigen Behörden gemacht, die teilweise auch Erfolg zeitigten; natürlich waren solche Erfolge nur zu bald erledigte Reparaturen und kleinere Arbeiten. Dem Gesamtgewerbe können sie nicht helfen! Notwendig bleibt es trotzdem, die Oeffentlichkeit und die Baubehörden immer wieder auf die Notlage der Steinbildhauer und Steinmetzen aufmerksam zu machen.

Die Entlohnung im Straßenbau und in der Steinindustrie im allgemeinen zeigt im Vorjahre durchweg eine minimale Aufwärtsbewegung. Zum Teil mußte das erst durch Arbeitseinstellungen bewirkt werden. Lohnkämpfe fanden statt in Hannover, Berlin, im Odenwald, in der Altmark, Jena, schlesische Oberlausitz, Breslau, Mittel- und Südbaden, Mittweida, Löbejün, Dessau, Mannheim, Striegau, Beucha, Demitz-Thumitz, Gefrees, Halberstadt usw. Abgesehen von den Kampfmaßnahmen, die nicht selten durch Handlungen der Unternehmer direkt provoziert wurden, haben bei den Bewegungen mit und ohne Streik die tariflich verankerten Schlichtungsinstanzen sich allgemein wieder bewährt. Auch wenn dabei festgestellt werden kann, daß unsere Verbandsmitglieder dabei selten, im Vergleich zu ihren Forderungen, auf ihre Rechnung kamen. Die andere Seite aber auch nicht! Das liegt nun einmal im Wesen solcher Einrichtungen, damit muß man sich schon abfinden, ob es nun den einen gefällt oder nicht.

Ueber die erfreuliche zahlenmäßige Entwicklung des Verbandes sind im „Steinarbeiter" am Schlusse jedes Vierteljahres die Unterlagen beigebracht worden. Das Jahr 1926 schloß mit einer Mitgliederzahl von 54 489 ab, davon gehörten 10 552 in die Gruppe Straßenbau. Der Abschluß von 1927 liegt noch nicht vor, aber das 3. Vierteljahr 1927 schloß mit 62 872 ab, wovon 12 411 auf den Straßenbau entfallen. Aller Voraussicht nach werden diese Mitglieder auch in der schlechten Jahreszeit gehalten werden können. Die Zahlen beweisen einmal die fleißige Werbetätigkeit unserer Kollegen und dann auch die Werbekraft des Verbandes, und zweitens das große Vertrauen der Mehrzahl der Steinarbeiter, Steinsetzer und Berufsgenossen Deutschlands zum Steinarbeiterverband, der nun wiederum durch seine Tätigkeit und seine inneren Einrichtungen das große Vertrauen zu rechtfertigen hat.

Vor allem ist es die noch fehlende Arbeitslosenunterstützung im Verband, um deren Einführung wir nicht herumkommen. Im ersten Viertel dieses Jahres wird sich damit eine Beiratssitzung beschäftigen, damit in Form der Erwerbslosenunterstützung auch diese Frage für uns gelöst wird. Die Struktur unseres Verbandes mahnt aber doch, mit Vorsicht und Weitblick an diese Lösung heranzugehen, denn die Lösung darf natürlich nicht erfolgen auf Kosten der Schlagkraft und Kampffähigkeit unserer gewerkschaftlichen Organisation.

Das wichtigste Vorkommnis im Verbandsleben des Vorjahres war der Verbandstag und vor allem seine Beschlüsse in der Beitragsregelung. Die letztere hat gewiß manche Unzufriedenheit ausgelöst, die durchaus noch nicht beseitigt ist; das ist so ein Erbfehler in der gewerkschaftlichen Steinarbeiter-Organisation. Man ist versucht, hier ein bekanntes Zitat aus Goethes Faust so zu variieren: Es erben sich die Beitrags-Nörgler wie eine ewige Krankheit fort! Und gerade die Unzufriedenen mit dieser recht notwendigen Regelung, die weisen immer auf andere Organisationen, deren Gegenleistungen im Unterstützungswesen hin, aber die dort geleisteten Beiträge werden beharrlich nicht beachtet. Noch hat sich leider allgemein die Beitragsregelung nicht so durchgesetzt, wie es wünschenswert ist, aber letzten Endes schädigen sich diese Mitglieder selber, denn unser ganzes Unterstützungswesen baut sich jetzt in erster Linie auf die Beitragshöhe und die Zahl der geleisteten Beiträge auf, gegen früher, wo in erster Linie die Dauer der Mitgliedschaft und dann die Beitragshöhe zugrunde gelegt wurde.

Eine Neueinrichtung im Verbande sind die Wanderkurse, die in 18 Bezirken unseres Bereiches im Jahre 1927 abgehalten wurden. 649 Verbandsmitglieder aus allen Erwerbsgruppen nahmen daran teil, und die Auffassung ist berechtigt, daß die Schulung von befruchtendem Einfluß ist auf die Verbandsarbeit und schafft uns einen überzeugten und beweglichen Funktionärkörper. Dadurch werden die Ausgaben für die Kurse zweifellos mehrfach Zins tragen.

Unsere Finanzgebarung ist gesund! In jedem Vierteljahr kann jedes Mitglied durch die öffentliche Rechnungslegung im „Steinarbeiter" die Entwicklung in Einnahme und Ausgabe verfolgen und kontrollieren. Der Kassenbestand der Hauptkasse wird am Jahresschluß voraussichtlich zirka 1¾ Millionen betragen. Jedoch auf den Kopf des einzelnen Mitgliedes berechnet bleibt nicht viel. Wir dürfen uns also nicht von der Gesamtsumme blenden lassen! Die Lokal- und Bezirkskassen haben am Jahresschluß zirka 400 000 Mk. eigenen Bestand. Gesund und stabil schaut das alles zweifellos aus, doch beim genaueren Vergleich mit unseren Aufgaben muß es anders, muß es noch viel besser ausschauen. Ein sehr kräftiger Kassenbestand gehört nun einmal zum notwendigen Rüstzeug der gewerkschaftlichen Organisation!

Zum Schlusse müssen wir noch jener Kollegen gedenken, die im Vorjahre durch Tod aus unseren Reihen gerissen wurden. Insgesamt betrauern wir 426 Verbandsmitglieder, die wir auf diese Weise verloren haben. Unter ihnen waren viele, die ihr Bestes gaben für den Steinarbeiterverband und für die gesamte proletarische Bewegung. Nur einige bekannte Namen seien hier aus der großen Zahl der Gestorbenen genannt: Der Kollege Schreier (Berneck), Hackauf (Bunzlau), Lohse (Würzburg), Poth (Frankfurt) und viele andere, die alle ihre Kräfte unseren Aufgaben und Zielen weihten und im großen Kreise unbekannt ihre stille Heldenarbeit treu und bis zum letzten Atemzuge verrichteten. Ihnen allen sind wir viel Dank schuldig, sie werden nicht vergessen!

Nun liegt der neue Zeitabschnitt wieder vor uns. Der Arbeiterschaft insgesamt und den Steinarbeitern, Steinsetzern und Rammern im besonderen wird etwa nicht geholfen von irgendwo, von unbekannter Seite, was vielleicht träumende Sehnsucht wünscht. Nein, nur selbst ist der Mann! Forderung und Wille zum Durchsetzen unter Berücksichtigung des Möglichen! Das ist das Stichwort unserer gewerkschaftlichen Organisation. So haben wir es bisher gehalten in den schwierigsten Situationen, so wird es auch im neuen Jahre bleiben, in dessen Verlauf auch der Aufmarsch erfolgt, um die politische Reife zu zeigen. Denn es wird Zeit, daß ins Reichsparlament und in die Regierungsstellen eine frischere Luft hineinbläst. Wir haben es ja in der Hand, ganz einfache Sache; **wir brauchen bloß wollen. Also ran an die Gegner in Wirtschaft und Politik!**

Aus dem zurückliegenden Zeitabschnitt werden unsere Mitglieder alle eine erfreuliche Entwicklung des Verbandes feststellen können. Ohne Ueberheblichkeit empfinden wir darüber auch stille Freude. Und der Steinarbeiterverband mit all seinen Funktionären bis oben zur „Sternwarte" wird dazu beitragen, daß in dem Zeitabschnitt 1928 endlich auch die jetzt noch Abseitsstehenden im Marsch auf unser gemeinsames Ziel den richtigen Tritt fassen.

Die Entwicklung des Arbeitsrechts im Jahre 1927

Das Jahr 1927 war in arbeitsrechtlicher Beziehung besonders fruchtbar. Eine Reihe sehr wichtiger arbeitsrechtlicher Neuregelungen sind im Jahre 1927 in Kraft getreten bzw. geschaffen worden.

Das Arbeitsgerichtsgesetz vom 23. Dezember 1926 ist hier als erste Neuerung zu nennen. Die Arbeitsgerichtsbehörden haben am 1. Juli 1927 ihre Tätigkeit aufgenommen. Es sind 527 Arbeitsgerichte, 79 Landesarbeitsgerichte und ein Reichsarbeitsgericht errichtet worden. Durch die Arbeitsgerichtsbehörden ist die Zuständigkeit dieser Sondergerichte auf das ganze Reich übertragen worden, und zwar für alle Arbeiter sowie Angestellte einschließlich der Lehrlinge und der Gewerkschaften, ausschließlich der Seeschiffahrt, für alle Streitigkeiten aus Arbeitsverhältnissen, Lehrverhältnissen und Tarifverträgen einschließlich der Streitigkeiten aus unerlaubten Handlungen, die mit Arbeitskämpfen oder Arbeitsverhältnissen im Zusammenhang stehen, ausschließlich der eigentlichen Erfindungsstreitigkeiten. In allen drei Instanzen wirken Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertreter als Arbeitsrichter, Landesarbeitsrichter und Reichsarbeitsrichter mit. In der ersten Instanz sind die Rechtsanwälte von der Prozeßvertretung ausgeschlossen, dagegen sind in der ersten und zweiten Instanz die Gewerkschaftsvertreter als Prozeßbevollmächtigte ausdrücklich zugelassen worden. Nunmehr ist es jedem Arbeiter und jedem Angestellten schnell und billig möglich, bei den Arbeitsgerichtsbehörden mit in sich abgeschlossenem Instanzenzug sein Recht durchzusetzen. Auch die Gewerkschaften können gemäß § 10 des Arbeitsgerichtsgesetzes alle Verbandsstreitigkeiten, soweit diese aus Tarifverträgen oder unerlaubten Handlungen entstehen, vor den Arbeitsgerichtsbehörden ausklagen.

Auf dem Gebiete der Arbeitszeit hat sich ebenfalls vieles, hier teilweise allerdings nicht zugunsten der Arbeiter und Angestellten, verändert. Als Fortschritt sind zu verzeichnen:

Die Verordnung über die Arbeitszeit in Gaswerken vom 9. 2. 1927,
die Verordnung über die Arbeitszeit in Metallhütten vom 9. 2. 1927,
die Verordnung über die Arbeitszeit in Glashütten und Glasschleifereien vom 9. 2. 1927,
die Verordnung über die Arbeitszeit in Stahlwerken, Walzwerken und anderen Anlagen der Großeisenindustrie vom 16. Juli 1927,

wodurch die genannten Industriezweige dem § 7 der Arbeitszeit-Verordnung unterstellt werden und die in den genannten Industriezweigen beschäftigten Arbeiter nunmehr wieder den Achtstundentag als gesetzlichen Höchstarbeitstag gewährleistet erhalten haben, soweit nicht in Ausnahmefällen dringende Gründe des Gemeinwohls vorübergehend eine längere Arbeitszeit erfordern.

Ein weiterer Fortschritt ist das Gesetz über die Beschäftigung vor und nach der Niederkunft vom 16. Juli 1927, wonach die schwangeren und stillenden weiblichen Arbeitnehmer 6 Wochen vor der Niederkunft bis im Höchstfalle 12 Wochen nach der Niederkunft die ihnen aus dem Arbeitsvertrag obliegende Arbeitsleistung verweigern können. Eine Kündigung des Arbeitgebers in diesem Zeitraum ist unwirksam, eine vorher ausgesprochene Kündigung, die in diesen Zeitraum fällt, wird in ihrer Wirkung um die Dauer der Schutzfrist hinausgeschoben.

Als Rückschritt auf diesem Gebiet ist zu verzeichnen die Aenderung der Arbeiszeitverordnung durch Gesetz vom 14. 4. 1927 und die Aenderung der Bäckerei-Verordnung durch Gesetz vom 16. 7. 1927. Hier sind weitergehende Ausnahmen vom Achtstundentag zugelassen worden. Auch der Zehnstundentag kann aus dringenden Gründen des Gemeinwohls mit befristeter Genehmigung der Behörde oder bei Vorbereitungs- und Ergänzungsarbeiten überschritten werden. Dagegen ist als Fortschritt auch hier die Einführung eines gesetzlichen Anspruches auf Mehrarbeitszuschlag zu verzeichnen, der im Regelfalle 25 Prozent des Stundenlohnes oder des entsprechenden Gehaltsteiles betragen soll. Die Schlichter haben das Recht, auf Antrag von wirtschaftlichen Vereinigungen mit bindender Wirkung festzusetzen, in welcher Höhe der Ueberstundenzuschlag zu bezahlen ist.

Von außerordentlicher Bedeutung für die gesamte Arbeiterbewegung ist auch das am 16. Juli 1927 verabschiedete und am 1. Oktober 1927 in Kraft getretene Gesetz über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung. Das bisherige Arbeitsnachweisgesetz ist außer Kraft getreten, durch das neue Gesetz ist ein Selbstverwaltungskörper geschaffen worden: die Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung. Die Landesarbeitsämter sind nunmehr Organe dieser Reichsanstalt und nicht mehr Organe der Länder. Die Arbeitsnachweisämter sind ebenfalls Organe der Reichsanstalt und nicht mehr Organe der Kommunen bzw. der Kommunalverbände. In den Verwaltungsausschüssen aller drei Instanzen wirken die Arbeiter und Angestellten mit, die auch im Vorstand der Reichsanstalt vertreten sind. Durch eine 26wöchige versicherungspflichtige Tätigkeit, die im Regelfalle innerhalb der dem Tage der Arbeitslosigkeit vorausgehenden 12 Monate liegen muß, wird eine Anwartschaft auf 26 Wochen Arbeitslosenunterstützung als Rechtsanspruch erworben. Dieser Rechtsanspruch kann in besonderen Fällen auf 39 Wochen ausgedehnt werden. Die Bedürftigkeitsprüfung ist weggefallen, ebenso praktisch die Pflichtarbeit. Die Notstandsarbeiter genießen in Zukunft grundsätzlich dieselben Rechte wie freie Arbeiter. Die Krisenunterstützung, ebenso die Kurzarbeiterunterstützung sind im wesentlichen unter denselben Voraussetzungen wie früher beibehalten worden. Voraussetzung für die Gewährung der Krisenunterstützung ist nach wie vor die Bedürftigkeit. Die Beiträge werden vom Arbeitslohn abgezogen und von den Krankenkassen eingezogen. Sie können im Höchstfalle 3 Prozent betragen, die von Arbeitgebern einerseits und Arbeitern bzw. Angestellten anderseits je zur Hälfte zu tragen sind. Die Unterstützung erfolgt nach Lohnstufen unter Anwendung sozialer Grundsätze, so daß die niedrigeren Gruppen eine prozentual höhere Unterstützung erhalten als die höheren Gruppen. Es ist nunmehr auch ein geordnetes Spruchverfahren vorhanden. Die erste Entscheidung liegt in der Hand des Vorsitzenden der Arbeitsnachweisämter. Dagegen gibt es den Einspruch bei dem Spruchausschuß des Arbeitsamtes, hiergegen die Berufung an die Spruchkammer bei dem Landesarbeitsamt, das unter gewissen Voraussetzungen eine Sache zur grundsätzlichen Entscheidung an den Spruchsenat bei dem Reichsversicherungsamt weitergeben kann.

Hervorzuheben ist noch bezüglich des Arbeitsgerichtsgesetzes und des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung, daß die Beisitzer für die Arbeitsgerichtsbehörden sowohl als auch für die Arbeitsnachweisbehörden nicht aus Wahlen hervorgehen, sondern auf Grund von Vorschlagslisten der wirtschaftlichen Vereinigungen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer durch die Behörden berufen werden. Die Behörden sind an diese Vorschlagslisten gebunden.

Die endgültige gesetzliche Regelung der Arbeitszeit, des Ladenschlusses, der Sonntagsruhe und der Arbeitsaufsicht ist noch nicht weiter gefördert worden. Zwar liegt der Entwurf des Arbeitsschutzgesetzes dem Vorläufigen Reichswirtschaftsrat zur Begutachtung vor. Jedoch hat dieser trotz unzähliger Verhandlungen bisher einheitliche Beschlüsse nicht fassen können. Es wird jedenfalls zu einem Mehrheitsgutachten der Arbeitgeber und der Vertreter der sonst beteiligten Volkskreise sowie zu einem Minderheitsgutachten der Gewerkschaftsvertreter kommen. Die Gegensätze sind unüberbrückbar. Fast alle Anträge der Arbeitnehmerabteilung des Vorläufigen Reichswirtschaftsrats sind abgelehnt worden. Das letzte Wort hat allerdings auch hier, wie bei Verabschiedung jedes Gesetzes, der Reichstag.

Auch das Berufsausbildungsgesetz liegt nunmehr im Regierungsentwurf vor. Die Gewerkschaften haben sich gegen einige Teile dieses Gesetzentwurfs entschieden wenden müssen. Die beabsichtigte Ausschaltung des Tarifvertrages von der Regelung der Lehrlingsverhältnisse und die bloße Angliederung der gesetzlichen Berufsvertretungen an die Handwerks-, Industrie- und Handels-

kammern, während die Geschäftsführung in den Händen dieser Unternehmerinteressenvertretungen liegen soll, können die Gewerkschaften unter keinen Umständen gutheißen. Auch dieser Gesetzentwurf liegt dem Vorläufigen Reichswirtschaftsrat zur Begutachtung vor. Bei den bisherigen Beratungen ist ebenfalls eine Einigung nicht zu erzielen gewesen, so daß heute schon vorauszusehen ist, daß auch hier erst der Reichstag über die Forderungen der Gewerkschaften endgültig zu entscheiden hat.

Ob mit der Verabschiedung des Arbeitsschutzgesetzes und des Berufsausbildungsgesetzes im Jahre 1928 gerechnet werden kann, ist heute noch nicht vorauszusehen, da im Jahre 1928 die Reichstagsneuwahlen stattfinden. Wenn der Reichstag nicht früher aufgelöst wird, würde die Neuwahl im Herbst 1928 stattzufinden haben. Das Jahr 1928 wird im Zeichen dieser Reichstagswahl stehen. Hier haben die Arbeiter und Angestellten Gelegenheit, entscheidend auf die künftige Weitergestaltung des Arbeitsrechtes einzuwirken. Nicht nur die vorgenannten beiden Gesetze, sondern auch noch das endgültige Tarifvertragsgesetz, das endgültige Gesetz über das Schlichtungswesen, das endgültige Arbeitsvertragsgesetz, das endgültige Berufsvereinsgesetz und eine Reihe weiterer Gesetze für einzelne Berufsgruppen sind in absehbarer Zeit vom Reichstag zu schaffen. Für den Inhalt dieser Gesetze ist die Zusammensetzung des Reichstages von entscheidender Wichtigkeit. Wenn die deutschen Arbeiter und Angestellten die richtigen Vertreter in den Reichstag wählen und wenn sie starke Gewerkschaften schaffen, dann wird es möglich sein, auch weiterhin auf dem Gebiete des Arbeitsrechtes die Entwicklung voranzutreiben, wie es ja auch trotz außerordentlich schwieriger Verhältnisse der Energie der Gewerkschaften und der den Gewerkschaften nahestehenden politischen Parteien im Jahre 1927 gelungen ist, das Arbeitsrecht auf wichtigen Gebieten weiter zu entwickeln und auszubauen.

Begleitumstände beim Kampfe in der Eisenindustrie

Der Kampf in der Eisenindustrie ist durch die verbindlich erklärten Schiedssprüche beendet worden. Damit beginnt sich ein gefährliches Gewitter vom Horizont der sozialen Kämpfe zu verziehen. Für die Arbeiter war es ein sehr mageres Resultat, das dabei erzielt wurde. Wohl ist die Arbeitszeit in der Weise verkürzt worden, daß das Zweischichtensystem in einem großen Teil der eisenerzeugenden Industrie an die Stelle des bisher bestehenden Dreischichtensystems tritt. In der Lohnfrage kam es zu dem Ergebnis, daß die Arbeiter der Eisenindustrie trotz einer kleinen Zulage von 76 auf 78 Pfg. je Stunde sich schlechter stehen als bisher, d. h. sie bekommen den Lohnausfall durch verkürzte Arbeitszeit nicht voll ausgeglichen. Das ist ein Ergebnis, welches die Arbeiter wenig befriedigen kann. Für sie muß es Aufgabe der nächsten Jahre sein, mit Hilfe einer starken Organisation das noch Fehlende nachzuholen.

Doch über den Konflikt selbst sollte hier weniger die Rede sein, sondern von den Begleitumständen, die dabei zutage traten. Der Kampf in der Eisenindustrie ist von der deutschen Oeffentlichkeit mit lebhaftem Interesse verfolgt worden. Das ist natürlich, wenn man die Größe des Konflikts und die Bedeutung dieser Industrie in Betracht zieht. Bei den Berichten über den Verlauf der Angelegenheit fiel eine Tatsache immer unangenehm auf: die gewerkschaftliche Zerrissenheit der Arbeiterschaft. Die Arbeiter der Schwereisenindustrie sind erstens nur zum Teil organisiert und überdies noch in drei Gewerkschaftsrichtungen zersplittert. Neben den freigewerkschaftlichen Verbänden waren die Christlichen und Hirsch-Dunckerschen Verbände vertreten. Unbeeinflußt von den Unternehmern und bürgerlichen Parteien waren nur die freien Gewerkschaften. Ihnen am nächsten stand der Hirsch-Dunckersche Gewerkverein, weiter ab folgte der Christliche Metallarbeiterverband. Die Differenzen zwischen den drei Richtungen wurden natürlich in der bürgerlichen Presse sehr scharf unterstrichen. Man konnte zwischen den Zeilen die Freude über die Uneinigkeit der Arbeiterschaft vernehmen. Das war ein Trauerspiel von tiefwirkender Eindringlichkeit. Um wieviel besser hätte die Sache der Arbeiterschaft ausgesehen, wenn hier eine Gewerkschaftsrichtung, unbeeinflußt von den Unternehmern, den bürgerlichen Parteien und den Regierungsstellen, den Scharfmachern der Eisenindustrie gegenübergestanden hätte. Es brauchen hierüber wahrhaftig nicht viele Worte verloren zu werden; auch der rückständigste Mensch vermag dies zu begreifen. Es muß mit allen Mitteln versucht werden, diese Zerrissenheit durch die Stärkung der freien Gewerkschaften einzudämmen.

Noch ein anderes. Das Schiedsgerichtswesen und seine tiefe Bedeutung für das deutsche Wirtschaftsleben hat durch den Eisenkonflikt eine starke Würdigung erfahren. Ohne das Schiedsgerichtssystem wäre in der Eisenindustrie und vielleicht auch in anderen Gewerbezweigen ein Kampf bis zum Weißbluten ausgefochten worden. Daß es nicht dazu kam, verdanken wir diesem System. Nicht nur in Kreisen des Unternehmertums, sondern bis weit in alle Volkskreise hinein befanden sich große Gegnerschaften des Schlichtungswesens. Der Kampf in der Textilindustrie, in der Tabakindustrie und letzt in der Eisenindustrie, um nur die Großkämpfe der letzten Wochen aufzuzählen, hat, wie wir glauben, dem Schlichtungswesen sehr genutzt. Es ist anzunehmen, daß in Zukunft, mit Ausnahme der hornierten Scharfmacher, weniger Angriffe auf das Schlichtungswesen erfolgen. Wenn auch ein frisch-fröhlicher Krieg manchmal luftreinigend wirken kann, so muß aber immer mehr der Gedanke lebendig werden, daß Streiks und Aussperrungen keine großen Erfolge nach sich ziehen. Die Kampfvorbereitungen der Unternehmer in der Eisenindustrie und die organisatorische Stärke dieser Gruppe in Betracht gezogen, konnte den Ausgang dieses Kampfes nicht zweifelhaft lassen. Dies um so eher, wenn man die oben geschilderte Zersplitterung der Arbeiter in Berücksichtigung zieht. Nicht die Beseitigung des Schlichtungswesens, sondern dessen systematischer Ausbau ist das Gebot der nächsten Zukunft. Das ist eine Lehre, die man aus dem Konflikt in der Schwereisenindustrie unbedingt ziehen muß. Der Vorstoß der Ruhrunternehmer galt nämlich bereits diesem System. Diese rücksichtslosen Befehlshaber, die wichtige Urstoffe der Wirtschaft monopolistisch beherrschen, treten auf dem Gebiete der Lohn- und Arbeitsbedingungen für die „freie Wirtschaft" ein. Von freier Wirtschaft redeten sie und Alleinherrschaft meinten sie. Gern hätten sie, wie vor 20 Jahren, nach dem Rezept verfahren, wie es der Bergrat Uthemann auf einer Konferenz, auf der sogenannten Ministerstürzerkonferenz im Jahre 1909 im Palasthotel in Berlin, den Unterhändlern mit der Regierung auf den Weg gab: „Wir sind Herr im Hause und wir lassen die Arbeiter nicht hineinreden. Drücken Sie da dem Minister den Herrenstandpunkt ins Auge!" Daß es nicht dazu kam, sondern die Regierung immerhin in der Arbeitszeitfrage fest blieb und die Unternehmer der Ruhrindustrie sich beugen mußten, das ist ein Erfolg, der nicht gering zu bewerten ist. Zweifellos drückt sich hierin ein wesentlicher Fortschritt gegenüber der Vorkriegszeit aus. Die Macht der Arbeiterschaft ist trotz aller Rückschläge der letzten Jahre im Staate sehr gewachsen. Es gilt, diese Macht noch mehr als bisher in die Erscheinung treten zu lassen. Auch dazu ist Einigkeit und Geschlossenheit im Bunde mit weitgehender Aufklärung dringend vonnöten.

Dies um so mehr, weil ein erneuter Vorstoß der Schwerindustriellen zur Beseitigung des Schlichtungswesens sicher zu erwarten ist. Die „Deutsche Bergwerks-Zeitung" war hier sehr deutlich, indem sie schrieb: „Entschließt man sich nicht bald zur Umkehr, so ist eine endgültige Auseinandersetzung, wie sie jetzt noch einmal hinausgeschoben werden konnte, unvermeidlich. Daß sie gar leicht zur Katastrophe führen konnte, unterliegt keinem Zweifel."

Also die endgültige Auseinandersetzung steht noch bevor. Daraus ist zu schließen, daß die Unternehmer der Schwerindustrie ihre verstärkten Rüstungen nach Beendigung des Konflikts nicht abbauen, sondern beibehalten werden. Vielleicht wird man jetzt systematischer und in aller Ruhe auf diese Auseinandersetzung hinarbeiten. Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß die Arbeiterschaft unterliegen wird, wenn sie nicht Gegenmaßnahmen mit derselben Gründlichkeit vorbereitet. Die Vorbereitungen liegen in schleunigster Stärkung der gewerkschaftlichen Organisation. Des ferneren muß die Macht der Arbeiterschaft im Staate verstärkt werden. Dazu bietet sich eine günstige Gelegenheit bei den Wahlen im Jahre 1928. Halten wir diese Dinge fest im Auge, dann kann die Sache der Arbeiterschaft nicht schief gehen. Andernfalls würde es zu gewaltigen Katastrophen kommen.

Wann ist der Bezug der Arbeitslosenunterstützung erschöpft und wann ist die neue Anwartschaft erfüllt?

Der § 99 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung bringt den Grundsatz zum Ausdruck, daß die Arbeitslosenunterstützung einer zeitlichen Begrenzung in Gestalt der Höchstbezugsdauer unterliegt. Ist diese Höchstdauer erreicht, dann muß die Unterstützung aus den Mitteln der Reichsanstalt eingestellt werden. Der Unterstützungsbezug ist erschöpft, selbst dann, wenn die Voraussetzungen für den weiteren Bezug — die Arbeitslosigkeit — noch nicht behoben sind. In diesem Falle hat die nach § 101 Abs. 2 für die einzelnen Berufe zugelassene Krisenunterstützung einzusetzen.

Normalerweise beträgt die Bezugsdauer 26 Wochen oder 156 Unterstützungstage, da die Unterstützung für die dazwischen liegenden Sonntage nicht gewährt wird. Nach den Bestimmungen des Gesetzes braucht diese vorerwähnte Unterstützungsdauer jedoch nicht die Höchstgrenze zu bilden. Der Verwaltungsrat der Reichsanstalt kann vielmehr mit Zustimmung des Reichsarbeitsministers bei besonders ungünstigem Arbeitsmarkt die Bezugsdauer bis auf 39 Wochen oder 234 Unterstützungstage verlängern, was für einige Gewerbe, z. B. Metallindustrie und noch einige andere, bereits angeordnet wurde. Der Verwaltungsrat der Reichsanstalt kann weiter mit Zustimmung des Reichsarbeitsministers diese Befugnisse auf die Verwaltungsausschüsse der Landesarbeitsämter für ihre Bezirke übertragen, die in diesem Falle dann frei über die Verlängerung der Bezugsdauer verfügen können. Daneben kann der Verwaltungsrat der Reichsanstalt mit Zustimmung des Reichsarbeitsministers für Berufe und Gewerbe, bei denen eine regelmäßig wiederkehrende Arbeitslosigkeit berufsüblich ist, die Höchstdauer der Arbeitslosenunterstützung abweichend festsetzen. Er kann also für diese Berufe und Gewerbe die Bezugsdauer ebenfalls verlängern oder verkürzen. Nach der bereits erschienenen Verordnung über die verlängerte Wartezeit wird man damit rechnen müssen, daß von letzerem Falle bei länger anhaltender Arbeitslosigkeit viel eher Gebrauch gemacht wird als bei ersterem und die in Betracht kommende Arbeiterschaft nochmals erheblich in ihren Rechten beschränkt wird. Diese Bestimmungen, sowie die Kann-Bestimmungen des § 90 Abs. 5, nach welchen die Wartefrist verlängert werden kann, passen absolut nicht in den Rahmen dieses Gesetzes. Es dürfte vollständig genügen, diese Gewerbe von der Verlängerung auf 39 Wochen auszuschließen, weil schon dadurch der berufsüblichen Arbeitslosigkeit stark Rechnung getragen würde.

Nach dem bereits vorstehend Gesagten tritt die Erschöpfung des Anspruchs ein, sobald die Unterstützung im Höchstumfang bezogen ist. Dabei ist es belanglos, ob die Arbeitslosenunterstützung ununterbrochen oder mit Unterbrechungen bezogen wurde. Die Unterbrechungen, sowohl wie der Wartezeiten des § 110 werden hierbei selbstverständlich nicht mit gerechnet. Dagegen werden die Zeiten, in denen die Unterstützung vorübergehend versagt wird, z. B. unberechtigte Arbeitsverweigerung, freiwillige Aufgabe oder schuldhaften Verlust der Arbeitsstelle usw. auf die Unterstützungsdauer in Anrechnung gebracht, um diese Zeit verkürzt sich also die Höchstbezugsdauer. Ist der Anspruch auf Erwerbslosenunterstützung erschöpft, so darf die Unterstützung erst wieder gewährt werden, wenn die Anwartschaft von neuem erfüllt ist, d. h. für 26 Wochen versicherungspflichtige Tätigkeit wieder Beiträge geleistet sind. Da die versicherungspflichtige Beschäftigung, die in der Regel die Grundlage für den Erwerb der Anwartschaft bildet, mit Unterbrechungen verbunden sein kann, mag folgendes Beispiel zur Erläuterung beitragen:

„Ein Versicherter, der die Anwartschaft bei seiner Arbeitslosmeldung erfüllt hat, bezieht nach Abzug der Karenzzeit 6 Wochen Unterstützung. Anschließend übt er wieder 10 Wochen eine versicherungspflichtige Tätigkeit aus, nach welcher er abermals arbeitslos wird. Er hat in diesem Falle, falls die Bezugsdauer für seinen Beruf nicht verlängert ist, noch Anspruch auf 20 Wochen. Gleichzeitig hat er durch die Unterbrechung von 10 Wochen für die künftige Anwartschaft 10 Beiträge geleistet. Wird die Unterstützung in der neuen Arbeitslosigkeit, in diesem Beispiel 20 Wochen, wiederum nicht erschöpft, dann hat er für den Fall, daß die anschließende versicherungspflichtige Tätigkeit weniger als 16 Wochen beträgt, Anspruch auf den restlichen Teil der Unterstützung. Beträgt die letztere Beschäftigungsdauer dagegen mindestens

Schwedische oder deutsche Pflastersteine?

(B.) Gelegentlich von Verhandlungen in der Tarifkommission der deutschen Eisenbahnverwaltungen über Frachtfragen von Steinbruchserzeugnissen waren auch einige Stadtverwaltungen im Westen Deutschlands ersucht worden, sich über die schwedischen Pflastersteine zu äußern. Von diesen Städten berichteten folgende:

Alsfeld: Dem schwedischen Granitpflasterstein ist deshalb der Vorzug zu geben, weil er sich nicht so schnell abnutzt, an der Kopffläche rauh bleibt und außerdem die Abnutzung eine gleichmäßige ist. Basaltsteine sind ebenfalls sehr haltbar, haben aber den Uebelstand, daß sie äußerst glatt werden und der Kopf der Steine durch die Abnutzung vollständig rund wird, so daß Zugtiere leicht zu Falle kommen.

Darmstadt: Wir bemerken, daß für den hier stattgehabten Bezug von Pflastersteinen aus Schweden nicht die Güte des Materials und die allerdings recht saubere Bearbeitung maßgebend waren, sondern der geringere Preis, indem sich die schwedischen Steine um etwa acht Prozent billiger stellen als die aus dem Odenwald angebotenen Granitsteine.

Frankfurt: An Stelle der früher fast ausschließlich verpflasterten Fahrbahnsteine aus Hartbasalt werden in den Hauptverkehrsstraßen, soweit nicht Asphalt oder Holzbelag gewählt wird, jetzt hauptsächlich Fahrbahnsteine aus Granit verwendet, weil dieses Material als Straßenpflaster wesentliche Vorzüge vor dem Hartbasalt aufweist. Die Festigkeit des Granits ist zwar etwas geringer, dafür nutzt sich aber der Granit gleichmäßiger ab als Hartbasalt und wird nicht so glatt als dieser, auch verursacht er weniger Geräusch.

Paderborn: Diese Grauwacke ist ein stets gutes hartes Material, dennoch würden wir für Fahrstraßen im Innern der Stadt dem schwedischen Granit den Vorzug geben und auch dafür ein Geldopfer nicht scheuen, weil der schwedische Granit sauber in der Bearbeitung, mit gleichmäßiger, schöner, glatter Kopffläche, gutem Fuß, gleichmäßiger Höhe, in absolut tadelloser Weise geliefert wird, während die Grauwacke keine glatte Kopffläche hat und die Lieferanten, wenn nur irgend möglich, Steine mit spitzen Füßen liefern, um dadurch den kubischen Inhalt und damit das Gewicht und dadurch wieder die Eisenbahnfracht herunterzudrücken.

Wiesbaden: Zum Bezuge aus Schweden ermutigten neuerdings lediglich die bedeutend billigeren und mit jedem Jahre billiger werdenden Preise der schwedischen Firmen; die deutschen Lieferanten haben zwar ihre Preise etwas ermäßigt, der Bezug aus Schweden bringt aber immer noch wesentliche finanzielle Vorteile. Wenn wir daher immer mehr schwedische Firmen in Anspruch nehmen, so geschieht dies hauptsächlich aus Ersparnisgründen und auch in Fällen, wo ein größerer Posten Granitsteine binnen kürzester Frist geliefert werden muß. Diesen Anforderungen bezüglich der Schnelligkeit der Lieferung genügt die deutsche Granitindustrie nicht so, weil die Gewinnungsorte des deutschen Granits an keinen Verkehrswegen direkt liegen, meist auf den Höhen der Berge, von wo ab bis zur Verladung in die Eisenbahn oder Schiffe erst umständliche und steile Transportwege unter Anwendung erheblicher Kosten benutzt werden müssen. Der schwedische Granit dagegen wird am oder im Meere auf Inseln abgebaut; es kann mithin der Abraum durch Versenken ins Meer und die Verladung auf dem Wasser stattfinden, also auf die denkbar billigste Weise der Granitbruch betrieben werden.

Worms: Die schwedischen Pflastersteine verdienen unseres Erachtens deshalb den Vorzug vor einheimischem Material, weil sie nicht allein erheblich billiger und mindestens ebensogut als beste deutsche Granitpflastersteine sind, sondern weil sie in der Regel auch zu jeder Zeit in größeren Mengen raschestens im Bedarfsfalle zu haben sind. Die Möglichkeit liegt vor, daß das deutsche Granitmaterial wieder bevorzugt wird, sobald wenigstens der Preis sich mindert.

*

Soweit die erstatteten Gutachten. Sie können bei ihrer geringen Zahl natürlich in keiner Weise maßgebend sein, aber sie kennzeichnen doch den Geist, und die beschämende Unkenntnis über deutsches Gestein, der in vielen Stadtbauämtern herrscht. Gegenüber den Hunderten von deutschen Städten, die nur deutschen Stein verwenden und mit diesem keine schlechten Erfahrungen gemacht haben, versteht man nicht, wie hier von deutschen Interessenten derart für ausländische Steine eingetreten wird.

Was sind denn die Gründe?

Zum ersten ist es die Billigkeit. Den Grund zu nennen und auch noch zu verteidigen, ist eben nur in Deutschland möglich. In jedem anderen Lande würde so etwas Entrüstungsstürme hervorrufen. Haben denn die Herren noch immer nicht begriffen, daß dies keine Ersparnis ist? Deutsches Geld geht ins Ausland, um fremden Unternehmern einen Verdienst zu schaffen, ausländische Arbeiter zu entlohnen! Das ist direkt Verrat an der deutschen Volkswirtschaft. Im Inlande müssen die Bruchbetriebe stillgelegt werden, weil die Aufträge fehlen; die Arbeiter können sehen, wie sie sich und ihre Familien ernähren; währenddessen kann Schweden besonders ruhig seine Lieferungen fortsetzen und den Gewinn dafür einstecken. Also der deutschen Volkswirtschaft fügt man Schaden zu, tut ihr Abbruch, um einige Groschen weniger für Pflastersteine auszugeben! Was ist das gegenüber dem enormen Schaden, den der Abfluß deutschen Geldes nach dem Ausland bedeutet? Sparen heißt das nicht, sondern verschwenden, kurzsichtig und rücksichtslos verschwenden.

Zum zweiten wird das bessere Material und bessere Bearbeitung genannt. Das ist Redensart. Jawohl! Die Städte sollen erst beweisen, ob sie überhaupt nach gleichwertigem deutschem Material gesucht haben, ob sie Vergleiche, und zwar eingehende, zwischen deutschen und schwedischen Steinen anstellen ließen, und ob es wirklich unmöglich war, dasselbe Material in Deutschland zu erhalten. Das muß bestritten werden! Solange nicht einwandfrei von ersten geologischen und fachtechnischen Autoritäten das Gegenteil nachgewiesen wird, solange sind solche oberflächlichen Urteile überhaupt nicht maßgebend!

Zum dritten soll Schweden rascher und prompter liefern, als es deutsche Brüche vermögen. Das heißt, die deutsche Steinindustrie ist weniger leistungsfähig. Auch das muß erst durch Tatsachen bewiesen werden. Welche Stadt ist jemals von einem deutschen Bruch im Stiche gelassen worden? Haben denn die obigen Städte je den Versuch gemacht, ob man in Deutschland wirklich nicht ebenso schnell liefern kann? Es gibt auch in Deutschland Genug Betriebe, die jeder Anforderung gewachsen sind. Hat man sie zur Konkurrenz herangezogen? Im voraus lassen sich natürlich Pflastersteine auch anfertigen und werden auch angefertigt in Massen, ebenso wie in Schweden. Solange es keine allgemeinen Normalien gibt, bleibt das immer ein großes Risiko. Aber die Entfernung von Schweden zu uns, spielt die gar keine Rolle? Wird diese über Nacht gleich einer Hürde genommen? Auch dieser Grund steht auf schwachen Füßen!

Wäre es aber so, dann hätten es sich die Stadtverwaltungen selbst zuzuschreiben, wenn in der deutschen Steinindustrie nicht sofort den allerhöchsten Anforderungen genügt werden kann. Der Baum soll blühen, dabei wird die Wurzel abgesägt. Man gebe der deutschen Steinbruchindustrie die Aufträge, die nach Schweden gehen, und sie wird allen genügen können. Solange aber das Geld ins Ausland geht, wird auch die Blüte und Vollkommenheit wie in Schweden in Deutschland nicht vorhanden sein können.

Aus den vorstehenden Gutachten ersieht man aber auch, wie subjektiv die Steine beurteilt werden. Glaubt man denn wirklich, daß der schwedische Stein so fehlerlos ist? Außerdem ist auch zu beklagen, daß Erfahrungen mit Steinen aus diesem oder jenem Bruch, wenn sie nicht gleich allen Anforderungen ganz wie gewünscht genügten, sogleich verallgemeinert und dem gesamten deutschen Material vorgeworfen werden. Der schwedische Stein ist neben seiner angeblichen Billigkeit eben in der Mode, und viele Straßenbautechniker und Gemeindeverantwortliche sind schon mit Vorurteil gegen deutsches Material aufgewachsen. Außerdem ist ja auch natürlich alles besser, was vom Auslande kommt; warum also auch nicht die Steine. Wenn auch gegen eingewurzelte Vorurteile schwer anzukommen ist, eher darf nicht geruht werden, bis sie endlich überwunden sind und der deutschen Steinindustrie Gerechtigkeit widerfährt. — Diese unsere Stellungnahme hat mit der Haltung zum schwedischen Zolltarif natürlich nichts zu tun; denn man kann das im Artikel als Tendenz niedergelegte wohl wollen, ohne das andere, die Zollfreiheit, abzulehnen. Ein Standpunkt, der vom sozialistischen und volkswirtschaftlichen Standpunkt durchaus stichfest ist.

„Steinernes"

Wie alle Erdengüter stehen auch die Steine in den verschiedensten Beziehungen zur Menschheit. Man hat ihre Eigenschaften vielfach auf den Menschen, auf seine Stärken und Schwächen übertragen, man zieht Vergleiche zwischen menschlichen Charaktereigenschaften und Eigenheiten der Steine, wobei der Mensch nicht immer gut abschneidet. Wer möchte sich z. B. nachsagen lassen, „ein Herz wie Stein" zu haben? Dagegen möchte jeder „steinalt" werden, ist auch sein Lebensweg noch so „steinig". „Steinhart" zu sein gebietet die Vernunft, wo Milde zur Entartung führt. „Wer im Glashaus sitzt, darf nicht mit „Steinen" werfen", man wird ihn sonst ebenfalls „steinigen". Nicht immer trifft das Wort zu „viel Steine gab's und wenig Brot", mancher ist durch Steine „steinreich" geworden, obgleich er bei Tarifverhandlungen „Stein und Bein" schwört", Geld zuzugeben. Mancher „Stein des Anstoßes" ist noch zu beseitigen, ehe alle „Steinernen" ein menschenwürdiges Dasein führen können. Schon ist „der Stein der Weisen" entdeckt. Ihn durch Zusammenfassung aller Kräfte zu heben, ist unsere Aufgabe.

Erwin.

16 Wochen, dann werden die früher geleisteten 10 Beiträge auf diese Wochen mit in Anrechnung gebracht. In diesem Falle ist die neue Anwartschaft erfüllt und der alte Unterstützungsfall gilt trotz Nichterschöpfung der Höchstbezugsdauer als abgeschlossen."

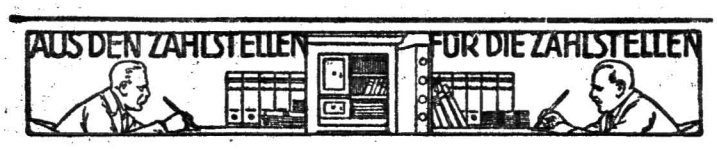

Gesperrt:

1. Gau NO: In **Berlin-Brit** die Kunststeinwerke Gebr. Friesecke wegen Tarifbruchs. — In **Königsberg** die Firma Eckardt und die Firma Pelz. — In **Brandenburg** der Steinsetzmeister Richard Mehnert. Der Unternehmer hat keine Wohlfahrtsmarken geklebt.

3. Gau: In **Leipzig** das Grab- und Kunststeingeschäft Br. Weiske wegen Betruges bei den Abzügen zur Sozialversicherung usw.

4. Gau: In **Detmold** die Firma Karl Meier, weil sie den Steinarbeitern keinen Lohn zahlt. — In **Dessau** sämtliche Steinmetzbetriebe. — In **Erfurt** hat die Betonfirma Otto Hanke einen Steinmetz gemaßregelt. Kein Kollege darf dort in Arbeit treten bis die Differenzen erledigt sind

5. Gau: In **Köln** läuft mit Jahresschluß der Marmorarbeiter-Tarif ab. Die dadurch hervorgerufene Situation erfordert Fernbleiben reisender Kollegen.

6. Gau: In **Ringelbach** (Schwarzwald) der Betrieb von Ernst Kontini, kann keinen Lohn zahlen. — In **Bedenkirchen bei Reichenbach** (Odenwald) der Betrieb Johann Wilhelm. — In **Naumünzach** der Betrieb Rech u. Siegel G. m. b. H. wegen beabsichtigtem Lohnabzug.

8. Gau: In **Augsburg** haben die Unternehmer der Steinmetzbranche den Tarif gekündigt. Fremde Kollegen meiden deshalb den Ort mit Umgebung.

Streik:

4. Gau: In **Halberstadt** in dem Grabmalbetrieb Dreier & Sohn.

Achtung, Zahlstellenvorsitzende! In der nächsten Nummer des „Steinarbeiters" werden sämtliche Sperrnotizen fortgelassen, weil seit mindestens vier Wochen von den betreffenden Orten trotz der öfteren Hinweise keine Mitteilung über den Stand der Angelegenheit bei der Redaktion eingelaufen ist.

*

Dietikon (Schweiz). In den Marmorwerken Schmidwebers Erben wurden alle Vorstandsmitglieder gemaßregelt. Zu erwarten ist, daß die Firma im Auslande Arbeiter sucht. Kein Kollege darf sich dazu hergeben.

Der Reichsarbeitsvertrag für die Deutsche Pflasterstein- und Schotterindustrie, der bekanntlich von den Arbeiterorganisationen zum 31. Dezember 1927 gekündigt ist, wurde im beiderseitigen Einverständnis um einen Monat verlängert. Verhandlungen über einen evtl. Neuabschluß finden am 12. Januar in Berlin statt.

Für den **Reichsarbeitsvertrag der Marmor- und Grabmalbetriebe** wurde ebenfalls der Ablaufstermin vom 31. Dezember 1927 auf den 31. Januar 1928 verlegt.

Gebundener Jahrgang 1927 „Der Steinarbeiter". Zahlstellen, die dafür Bedarf haben, mögen bei der Schriftleitung bis zum 14. Januar bestellen.

Rückzahlung zuviel bezahlter Lohnsteuer. Im Falle der Erwerbslosigkeit, von Krankheit, Streik, Aussperrung usw. ginge den Arbeitern die Berücksichtigung der steuerfreien Beträge für diese Zeit verlustig. Dem wird dadurch vorgebeugt, daß im Jahre für jede Woche der Erwerbslosigkeit usw. eine Zurückerstattung nach folgender Tabelle beantragt werden kann.

Tabelle A			Tabelle B		
Anzahl der Kinder	Jahresfreibeträge für Arbeitnehmer mit Ehefrau Mk.	Jahresfreibeträge für Arbeitnehmer ohne Ehefrau Mk	Anzahl der Kinder	Für jede volle Woche Verdienstausfall sind zu erstatten bei Arbeitnehmern mit Ehefrau Mk	Für jede volle Woche Verdienstausfall sind zu erstatten bei Arbeitnehmern ohne Ehefrau Mk
Keine	1320	1200	Keine	2.65	2.40
1	1440	1320	1	2.90	2.90
2	1680	1560	2	3.35	3.35
3	2160	2040	3	4.30	4.30
4	2880	2760	4	5.75	5.75
5	3840	3720	5	7.70	7.70
6	4800	4680	6	9.60	9.60
7	5760	5640	7	11.50	11.50
8	6720	6600	8	13.45	13.45

Die Erstattung erfolgt nur bei mehr als 4 Mark. In keinem Falle wird mehr vergütet, als Lohnsteuer einbehalten wurde. Der Antrag kann nur das ganze Jahr umfassen. Er muß bis zum 31. März des folgenden Jahres an das Finanzamt gerichtet werden. Doch empfiehlt es sich, derartige Anträge bereits Anfang Januar für das vergangene Jahr einzureichen. Der Antrag ist an einen Nachweis gebunden. Bei Krankheit wird dieser Nachweis von der Krankenkasse ausgestellt. Bei Erwerbslosigkeit, Aussperrung oder Streik dient die Erwerbslosenkontrollkarte oder eine Bescheinigung der Erwerbslosenfürsorge bzw. des Arbeitgebers bzw. der Gewerkschaft als Nachweis. Jeder Arbeiter tut gut, sofort nach Behebung einer Arbeitslosigkeit, einerlei aus welchen Gründen, sich einen derartigen Nachweis zu besorgen, denselben aufzubewahren und die etwa im Jahre zusammenkommenden Nachweise dann anfangs des folgenden Jahres sofort mit dem Antrag auf Rückzahlung dem zuständigen Finanzamt einzureichen. Anträge, die nach dem 31. März eingereicht werden, werden abgelehnt. Also Kollegen, aufgepaßt!

Uebereifrige Agitation des „Berufsverbandes deutscher Steinarbeiter". Wie alle Verbände, so entfaltete auch die genannte christliche Organisation der Steinarbeiter kürzlich eine Werbeaktion. Bei dieser wurde festgestellt, daß es noch viel Unorganisierte gibt. Diesen Kollegen wurde nun vom christlichen Hauptvorstand von Berlin aus auf den Leib gerückt. An und für sich eine ganz gute Idee, nur passierte dem genannten Hauptvorstand in Berlin ein kleines Versehen. Denn er hatte sicherlich vergessen, daß auch unser Verband im Westerwald Mitglieder hat. Eine ziemliche Anzahl von Kollegen, die bereits annähernd 2 Jahre bei uns organisiert sind, erhielten von Berlin aus ein großes Schreiben. In diesem wurde den Kollegen nun mitgeteilt, sie seien unorganisiert und nähmen eine verbandsfeindliche Stellung ein. Im weiteren folgte eine Aufstellung, was der „Berufsverband" bereits alles geleistet hat. Zum Schluß wurde dann den Briefempfängern die „gute" Lehre gegeben, sich beim Vertrauensmann des christlichen Verbandes einen Aufnahmeschein zu holen und in ihre Reihen einzutreten. Man kann es dem Berufsverband nicht verdenken, wenn er Mitglieder sucht, das ist sein gutes Recht, aber dann sollte er wenigstens mit seiner Agitationsmethode an Unorganisierte herantreten, unsere Mitglieder haben kein Verlangen nach dem Berufsverband.

*

Der vorstehende Artikel wurde uns von einem Kollegen im Westerwald übermittelt nebst dem Berliner Werbebrief und es versteht sich, daß in ihm mit der „Invaliden- und Altershilfe", die der christliche Verband seit 1927 eingeführt hat, große Reklame gemacht wird. Im übrigen ist die Begründung in dem Werbeschreiben so, daß unsere Kollegen, denen es im Uebereifer zugestellt wurde, von dem Lesen nur profitieren können; denn der Kern ist: „Wer ernten will, muß auch säen." Da hapert's noch bei vielen, sogar bei Verbandsmitgliedern. Nur sollte die christliche Organisation sich an wirklich Abseitsstehende wenden, denn solche gibt es im Westerwald leider noch sehr viele. Angesichts der christlichen Werbeaktion erwächst auch für unsere Mitglieder die ernsthafte Pflicht, es jenen gleichzutun. Wir wissen, daß es bei vielen dieser Aufforderung nicht erst bedarf, aber wer bisher die Werbearbeit nur anderen überlassen hat, der nehme den vorstehenden Hinweis als Anregung hin und knurre nicht.

Steinarbeiter.

Leipzig. Versammlung am 6. Dezember 1927. Tagesordnung: 1. Vortrag. 2. Eingänge. 3. Verschiedenes. Vor Eintritt in die Tagesordnung ehrten in der üblichen Weise die Mitglieder das Ableben des Kollegen Ernst Engelmann. Dann referierte der Genosse Schille über „Arbeitsgerichte". Der Vortrag wurde von der Versammlung beifällig aufgenommen. Die Wahl eines Jugendleiters wurde der Wahlkommission übergeben. Die Auswahl für die Wanderkurse wurde zurückgestellt bis zur Generalversammlung. Als Unterstützung für den Tabakarbeiterstreik wurden aus der Lokalkasse 25 Mark überwiesen. Nach einer längeren Debatte über die Vergebung von Marmorarbeiten für das Volkshaus nach auswärts wurde der Beschluß gefaßt, zur nächsten Kartellsitzung den Kollegen Kabisch mit einzuladen. — Die Vergünstigung der Beitragszahlung im Krankheitsfall den Kollegen zu gewähren, die 75 Prozent Versammlungsbesuch aufweisen, wird gegen 7 Stimmen angenommen. Ein Antrag vom Kollegen Kabisch, „alle Kollegen, die seit 1. Dezember arbeitslos und krank und von allen Kassen ausgesteuert sind, erhalten zu Weihnachten, wenn sie noch arbeitslos sind, 15 Mark (Bedingung: 75 Prozent Versammlungsbesuch)", wird gegen 1 Stimme angenommen. Weitere zwei Anträge, daß der Platz B. Weiske, Leipzig-Eutritzsch, gesperrt wird, sowie dem Kollegen Franz Rechtsschutz in der Angelegenheit zu gewähren, finden Annahme.

Pfeffelbach. Am 15. und 18. Dezember fanden hier Versammlungen statt. In der ersten referierte Kollege Gras. Die Folge war, daß 13 Kollegen der Organisation beitraten. An der Aussprache beteiligten sich die Kollegen Zimmer und Blinn.

In der Versammlung am 18. Dezember wurde die bisherige Ortsverwaltung wiedergewählt und beschlossen, sich dem Ortsausschuß im Kreise Baumholder anzuschließen. Delegiert werden der Vorsitzende und der Kassierer. Die Kartellbeiträge werden extra von jedem Mitgliede mit 10 Pfg. pro Monat geleistet, so wurde beschlossen. Die Organisierung der Jugendlichen wurde besprochen, auch die staatliche Erwerbslosenunterstützung. Festgestellt wurde, daß die Unorganisierten jetzt, wo wegen der Kälte die Betriebe ruhen, herumlaufen bei den Verbandsmitgliedern wegen Rat. Künftig soll nur jenen Auskunft gegeben werden, die sich dem Verbande anschließen. Zum Schluß wird vom Versammlungsleiter gewünscht, daß die Zahlstelle im neuen Jahre noch bessere Erfolge habe.

Kolleginnen und Kollegen!
Väter und Mütter!

Eure gewerkschaftliche Pflicht ist noch nicht erfüllt, wenn ihr nur selbst der Organisation angehört. Eure Pflicht ist es, die erwerbstätigen Familienangehörigen, besonders auch die in der Heimarbeit Beschäftigten, der zuständigen Gewerkschaft zuzuführen.

Eure im Lehrverhältnis sich befindlichen Söhne und Töchter gehören in die Jugendabteilung des zuständigen Verbandes.

Steinsetzer und Pflasterer.

Bezirkskonferenz Oberschlesien. Am 18. Dezember fand in Kandrzin eine Konferenz der Steinsetzerzahlstellen von Oberschlesien statt, zu der die Vertreter von 11 Zahlstellen, die Gauleitung und ein Vertreter des Zentralvorstandes erschienen waren. Zur Leitung der Konferenz wurde Kollege Semmler-Jakubowitz und als Schriftführer Kollege Graf-Gleiwitz gewählt. Die Tagesordnung umfaßte folgende Punkte: 1. Bericht über den letzten Tarifabschluß, 2. Neuwahl der Lohnkommission, 3. Wahl von zwei Mitgliedern der Verwaltungskommission der Wohlfahrtseinrichtung, 4. Stellungnahme zur Lehrlingszüchterei und 5. sonstige gewerkschaftliche Angelegenheiten. Zu dem 1. Punkte der Tagesordnung gab Kollege Schulze einen umfassenden Bericht und schilderte in allen Einzelheiten die Entwicklung der Bewegung, die sich außerordentlich lang hinzog, bis endlich ein greifbares Resultat erzielt werden konnte. Die mit der Erledigung der Bewegung in Kraft getretenen Lohnsätze sollten nach den Wünschen einiger Zahlstellen rückwirkend vom 21. April nachgezahlt werden. Dies zu schaffen, sei nicht möglich gewesen. Infolge dieses sei es zu Meinungsverschiedenheiten gekommen, die unbedingt geklärt werden müssen. Die Konferenz mußte aussprechen, daß die Leitung nach wie vor das Vertrauen der Kollegen genieße, ohne dieses Vertrauen lasse sich keine fruchtbringende gewerkschaftliche Arbeit leisten. An der Diskussion über diesen Bericht nahmen die Anwesenden regsten Anteil. Kollege Gottwald-Gleiwitz wies darauf hin, daß die zwischen ihm und der Gauleitung sich entwickelnden Gegensätze aus dem Gange der Lohnbewegung geboren seien, aber nicht persönlicher Natur sind. Weiter bemerkte eine Reihe von Diskussionsrednern, daß einmal klargestellt werden müsse, ob die Rückzahlung doch nicht das Richtige war, wie in einigen Versammlungen in Beuthen und Gleiwitz festgestellt wurde. Kollege Linke ging bei seinen Ausführungen auf die Ergebnisse der letzten Bezirkskonferenz vom 14. August ein. Diese Konferenz habe die Lohnabmachungen genehmigt, nur sei die Leitung beauftragt worden, den Beitrag zur Wohlfahrtseinrichtung nochmals einer Verhandlung zu unterziehen. Das ist mit Erfolg geschehen, und aus diesem Grunde sei es unmöglich, dem Verlangen der Kollegen Rechnung zu tragen. Die Diskussion klang in dem Sinne aus, daß der Gauleiter nach wie vor das Vertrauen der gesamten Kollegen genießt und in Uebereinstimmung mit der Lohnkommission die Bewältigung der organisatorischen Aufgaben in Oberschlesien in die Hand nehmen wird. Als Mitglieder in die Lohnkommission wurden die Kollegen Gottwald-Gleiwitz, Nitsche-Beuthen und Kosak-Jakubowitz gewählt. Als Vertrauensmänner in die Wohlfahrtskommission wurden die Kollegen Graf-Gleiwitz und Brödel-Beuthen gewählt, nachdem diese das Material für die Wohlfahrtskommission erhalten und Richtlinien zur Auszahlung der Gelder festgelegt worden waren. Ueber die Lehrlingsausbildung, die teilweise zur Lehrlingszüchterei ausartet, wurden gute Reden gehalten. Sie in die Tat umzusetzen, ist eine notwendige Pflicht aller Kollegen. Bei dieser Gelegenheit wurde betont, daß das Kreisbauamt Leobschütz Lehrlinge ausbildet, ohne eine geeignete Kraft dafür zur Verfügung zu haben. Hier einzugreifen wurde der Gauleitung übertragen. Weiter wurde auch die Frage der anzulernenden Rammer behandelt. Der jetzige Zustand führt zu großen Ungerechtigkeiten, auch hier soll entsprechend dem vorigen versucht werden, die Dinge zu ordnen. Nach Erledigung des letzten Punktes schloß der Vorsitzende Semmler die Konferenz, dabei betonend, daß die Aufgaben die sich die Konferenz stellte, nur gelöst werden können wenn jeder Kollege seine Pflicht für die Organisation in vollem Maße erfüllt.

Bremen. Auf der am 21. Dezember 1927 voll besuchten Versammlung der Steinsetzersektion wurde als 1. Punkt die Erwerbslosenfrage behandelt. Nach der neuen Verordnung vom 2. Dezember 1927 haben die Saisonarbeiter nach achtmonatiger ununterbrochener Arbeit eine Karenzzeit von drei Wochen durchzumachen. Hierüber entspann sich eine lebhafte Debatte. Gegen diese Verordnung wurde auf der Versammlung schärfster Protest erhoben. Bei dieser Aussprache wurde auch die geplante Erwerbslosenunterstützung des Verbandes erwähnt. Verschiedene Kollegen äußerten sich dahingehend, daß laut Verbandstagsprotokoll, wenn geregelte Verhältnisse eingetreten wären, dieser Frage nähergetreten werden sollte. Hierbei kam es zu folgender Entschließung:

„Die heutige Fachgruppenversammlung der Steinsetzer Bremens ist entrüstet darüber, daß der Verbandsvorstand sein Versprechen nicht eingelöst hat in Sachen der Erwerbslosenunterstützung des Verbandes. Laut Verbandstagsprotokoll sind sämtliche Anträge dem Verbandsvorstand überwiesen. Dieser Frage sollte nähergetreten werden, sobald die gesetzliche Erwerbslosenfrage geregelt wäre. Am 1. Oktober 1927 ist diese in Kraft getreten. Es muß also unter allen Umständen das Versprechen eingelöst werden, um die Frage der Erwerbslosenunterstützung zu untersuchen."

Als 2. Punkt wurde die Wohlfahrtskasse behandelt. Es wurde die Ansicht vertreten, daß die Kasse nicht mehr paritätisch wie bisher, sondern von uns allein verwaltet werden müsse, da die Unternehmer bei jeder Auszahlung eine gewisse Bevormundung ausüben wollen. Auch wurde vom Wohlfahrtskassenleiter unserseits noch manche Mängel aufgezählt, die nur auf Veranlassung und Verschulden der Unternehmer zurückzuführen sind. Weiter wurde noch erwähnt, daß die abgereisten Kollegen sich bei unserer Zahlstelle melden sollen, um ihre Wohlfahrtsgelder zu erlangen. In Punkt Verschiedenes wurden noch Kleinigkeiten besprochen.

Die Wartezeit für Arbeitslose muß verkürzt werden! Der scharfe Protest der Gewerkschaften und der sozialistischen Presse gegen die neue Verordnung über die Wartezeit für Arbeitslose vom 2. Dezember mit ihren großen Härten für die Saisonarbeiter ist nicht ohne Wirkung geblieben. Eine Reihe von Landesarbeitsämtern, z. B. Frankfurt a. Main, Köln, Hamburg und andere, haben die vorgesehenen neuen Wartezeiten für Saisonarbeiter verkürzt, die wegen Arbeitsmangels erwerbslos wurden, auf drei Tage, und für solche, die unmittelbar durch Witterungseinflüsse erwerbslos geworden sind, auf sieben Tage. Bei den Betrieben, die nur in mittelbarer Folge von Witterungsverhältnissen eingeschränkt werden, kann der Verwaltungsausschuß die Wartezeit bis auf drei Wochen verlängern. Auch in diesem Punkte läßt sich eine gewisse Zurückhaltung der Verwaltungsausschüsse beobachten. Wo die Verlängerung nicht erfolgt, bleibt es bei drei Tagen Wartezeit. Hoffentlich nehmen sich die übrigen Landesarbeitsämter das Vorgehen in Köln, Frankfurt usw. zum Muster.

Direktorengehälter und Arbeiterlöhne. In dem Notprogramm, welches die Spitzenverbände der Unternehmer der Reichsregierung überreicht haben (siehe heutige Beilage des „Steinarbeiter"), wird strengste Sparsamkeit im Staatshaushalt gefordert. Wenn man derartige Kundgebungen immer und immer wieder registrieren muß, so wundert einem die Unverfrorenheit, daß die private Wirtschaft an den eigenen Sünden so achtlos vorübergeht. Nicht nur bei den öffentlichen Körperschaften ist eine Uebersetzung festzustellen, sondern vielleicht in noch höherem Maße bei den privaten. Eine Unmasse Organisationen, Arbeitgeberverbände aller Art, Kartelle, Konventionen usw. sind nach dem Kriege aus dem Boden gewachsen und erfordern naturgemäß eine große Anzahl von Menschen zur Verwaltung. Warum prüft man nicht hier einmal, ob des Guten nicht zuviel getan wurde. Vor lauter Organisationsarbeit scheinen wir in Organisationen zu ersticken. Aber das ist eine Frage, auf die wir nur ganz nebenbei hinweisen wollten. Skandalös ist es, welche Gehälter an den Spitzen der Unternehmungen und Organisationen gezahlt werden. Dieser Tage ist ein Prozeß in Bayern zu Ende gegangen, der mit der Verurteilung des bekannten Generaldirektors von der Firma Reiniger, Gebbert & Schall, Zietzmann, endete. Für seine Betrügereien und Schiebungen erhielt er die außerordentlich milde Strafe von 6 Wochen Gefängnis und 80 000 Mark Geldstrafe. Interessant waren an diesem Prozeß die ungeheuren Gehälter, die Zietzmann ausgezahlt erhielt. Neben anderen Einkünften bezog er ein Jahresgehalt von 400000 Mark. Dieses Gehalt wurde von einigen Sachverständigen als mäßig bezeichnet. Sie erklärten, daß Jahresgehälter von 300 000 bis 400 000 Mark auch heute noch bei der rheinischen Schwerindustrie, bei den Farbwerken, in der Kunstseiden- und Kaliindustrie nichts seltenes seien. Man bedenke, was solche Summen bedeuten! Und dem halte man gegenüber, daß die Arbeiter der Schwereisenindustrie um einen Mehrlohn von ein paar Pfennigen kämpften und mit einer Stundenlohnerhöhung von 2 Pfennig abgespeist wurden. Oben gibt man mit vollen Händen, jedoch macht man große Statistiken auf, wenn die von unten nach etwas mehr von den Gütern der Erde verlangen. Jenen Gütern, die durch ihren Schweiß und durch ihrer Hände Arbeit entstanden sind. Gewiß kann die wirtschaftliche Tätigkeit der Menschen nicht gleichmäßig bezahlt werden. Tüchtigen Leuten steht eine höhere Entlohnung zweifellos zu. Jedoch solche gewaltigen Unterschiede kann es nur in einem Gesellschaftszustande geben, der von der Gewinnsucht diktiert wird.

Ein Notschrei des Reichsversicherungsamtes. Das Reichsversicherungsamt hat eine kurze Denkschrift verfaßt, in der es über starke Zunahme der Eingänge und Mangel an Arbeitskräften klagt. Dabei erfahren wir, daß die Erledigung der Spruchsachen zur Zeit etwa zehn Monate dauert; sie wird in Zukunft aber ein Jahr und länger beanspruchen, wenn nicht eine Vermehrung der Beamten und der Zahl der Senate eintritt. Von Juli bis September 1926 betrug die Zahl der Verwaltungssachen 9934, in der gleichen Zeit 1927 13 968. Hier wirken sich die im Laufe des letzten Jahres auf dem Gebiete der Sozialversicherung ergangenen Vorschriften und Verordnungen aus.

In der Rechtsprechung haben sich die Neueingänge als auch die unerledigt gebliebenen Streitsachen gegenüber dem Stande des Vorjahres rein zahlenmäßig verdoppelt. Dagegen ist der Stand des Beamtenkörpers kaum verändert. Und da mit einer weiteren Zunahme der Arbeitslast zu rechnen ist, wird auf eine Vermehrung der Arbeitskräfte gedrängt.

Dieser Schrei des Reichsversicherungsamtes verdient stärkste Beachtung und die Zustände schnellste Abhilfe. Denn die Sparmaßnahmen des Reiches auf Kosten der Aermsten der Armen durchzuführen, will schließlich auch der Reichsarbeitsminister nicht verantworten. Was sind das für Zustände, wenn ein Jahr und mehr vergeht, bis ein Rentenberechtigter das Urteil des Reichsversicherungsamtes in die Hände bekommt. Wie können die in Frage kommenden Beamten des Reichsversicherungsamtes sich der ihnen anvertrauten Streitsachen gründlich widmen? Will die Regierung diesen Zustand vielleicht auch nur einen Monat auf Kosten des Vertrauens dieser höchsten Stelle der Sozialversicherung dulden? Denn bei Bekanntwerden dieser Verhältnisse muß das Vertrauen zu den Urteilen des Reichsversicherungsamtes schwinden.

Aber eine andere Frage wirft sich auf: Welche Qualitäten besitzen alle jene Beamten, die heute als Vorsitzende der Versicherungsämter und Oberversicherungsämter tätig sind? Diese Frage scheint im Hinblick auf die so stark anwachsende Zahl der Neueingänge doch mindestens ebenso berechtigt, wie der Hinweis auf die neuen Verordnungen und Vorschriften. Es wäre doch erwünscht, wenn das Reichsversicherungsamt etwas deutlicher würde.

Die Verwendung der Hindenburg-Spende. Das Kuratorium der Stiftung Hindenburg-Spende hat kürzlich seine erste Sitzung abgehalten, wo auch über die Verwendung der eingegangenen Gelder beraten wurde. Jährlich zum 1. April und zum 1. Oktober sollen Ausschüttungen aus der Spende erfolgen. Vorgesehen ist eine jährliche Verteilung von 1 000 000 Mark, und zwar in Einzelbeträgen von durchweg 200 Mark. Die Hauptfürsorgestellen der Kriegsbeschädigten und Kriegerhinterbliebenen sollen die Verteilung vornehmen. Der Reichspräsident selbst erhält einen Betrag zur freien Verfügung, den er zur unmittelbaren Verteilung bringen kann. Von dem aus den Wohlfahrtsmarken aufgekommenen Erlös wurden der Deutschen Nothilfe 800 000 Mark zwecks alsbaldiger Verwendung zur Unterstützung von Sozial- und Kleinrentnern freigegeben.

Für das Heer 11,80 Mk. — für Gesundheitswesen 11 Pfg. je Kopf der Bevölkerung. Aus dem Haushaltplan des Reiches für 1928 geht hervor, daß für 1928 für die Wehrmacht 743,5 Millionen Mark ausgegeben werden sollen. Also auf den Kopf der Bevölkerung 11,80 Mk. Vergleichen wir damit die Ausgaben für andere Zwecke, dann können wir nur feststellen, daß der Militarismus in Deutschland wieder Trumpf ist. Für kulturelle Zwecke werden nur 34,6 Millionen Mark verausgabt oder 54 Pfg. je Kopf der Bevölkerung; für Gesundheitswesen 6,7 Millionen Mk. (11 Pfg. pro Kopf der Bevölkerung), für polizeiliche Zwecke 7,1 Millionen Mark, für wirtschaftliche Zwecke 230 Millionen Mark (3,64 Mark je Kopf der Bevölkerung) und für soziale Zwecke 533,1 Millionen Mark (8,44 Mark pro Kopf der Bevölkerung). Währenddessen für Heeresausgaben 11,80 je Kopf der Bevölkerung vorgesehen sind, werden für soziale Zwecke, für kulturelle Zwecke und für das Gesundheitswesen nur 9,09 Mark Ausgaben in den Etat eingestellt. Man bedenke, daß die Reichswehr und die Reichsmarine gegenüber der Friedenszeit um rund das Achtfache vermindert wurden.

Die erste Korrektur an diesem Finanzprogramm des Reiches hat nun der Reichsrat vorgenommen, indem er die Geßlerschen Ansprüche um einiges beschnitt und dafür für kulturelle und wirtschaftliche Zwecke die Ausgaben erhöhte. Die Presse der Rechten, d. h. dieselben Zeitungen, die mit den Scharfmachern der Industrie durch dick und dünn gehen, toben über das verdorbene Geschäft der Panzer- und Kanonenlieferanten. Wir dagegen wollen hoffen, daß der Reichstag die Geßlerschen Pläne noch mehr beschneidet und daß für soziale Zwecke größere Mittel bereitgestellt werden.

Was versteht man unter Armenrecht? Ueber die Erlangung des Armenrechts zur Führung von Prozessen bestehen vielfach Unklarheiten. In den „Mitteilungen der Industrie- und Handelskammer zu Würzburg" finden wir eine Erläuterung dessen, was man unter Armenrecht versteht und welche Voraussetzungen dafür gegeben sind. Wir entnehmen den betreffenden „Mitteilungen" hierüber folgendes:

„Das Armenrecht, die vorläufige Befreiung von Gerichts-, Anwalts- und Gerichtsvollzieherkosten. Seine Bewilligung ist an folgende Voraussetzungen geknüpft:

1. Die Partei, die darum nachsucht, muß außerstande sein, ohne Beeinträchtigung des für sie und ihre Familie notwendigen Unterhalts die Kosten des Prozesses zu bestreiten, und

2. die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung darf nicht mutwillig oder aussichtslos erscheinen, d. h. die Haltlosigkeit des Rechtsstandpunktes darf nicht von vornherein klar auf der Hand liegen.

Das Gesuch um Bewilligung des Armenrechts ist bei demjenigen Gericht anzubringen, bei dem der Prozeß bereits anhängig gemacht ist oder anhängig gemacht werden soll; es kann auch mündlich vor dem Gerichtsschreiber zu Protokoll erklärt werden. Dem Gesuch ist ein Armutszeugnis, das in der Regel von der Gemeindebehörde ausgestellt wird und das das Unvermögen zur Bestreitung der Prozeßkosten bescheinigt, beizufügen. Außerdem ist dann das Streitverhältnis unter Angabe der Beweismittel darzulegen.

Die Bewilligung des Armenrechts erfolgt für jede Instanz besonders: Kommt z. B. der Prozeß im Rechtsmittelzug an das übergeordnete Gericht, dann muß von neuem um das Armenrecht nachgesucht werden. Der Nachweis des Unvermögens braucht dann aber nicht nochmals erbracht zu werden. Das Armenrecht kann zu jeder Zeit entzogen werden, wenn es sich herausstellt, daß eine Voraussetzung für die Bewilligung nicht vorhanden war oder inzwischen weggefallen ist. Es erlischt mit dem Tode der Person, für die es bewilligt wurde, und geht insbesondere nicht auf die Erben über. Diese müssen gegebenenfalls ein neues Gesuch einreichen.

Durch die Bewilligung des Armenrechts erlangt die Partei: 1. Die einstweilige Befreiung von der Berichtigung der rückständigen und künftig erwachsenden Gerichtskosten einschließlich der Vorschüsse für Zeugen und Sachverständige und der sonstigen baren Auslagen sowie der Stempelsteuer. 2. Die Befreiung von der Sicherheitsleistung für die Prozeßkosten. 3. Das Recht, daß ihr zur vorläufig unentgeltlichen Bewirkung von Zustellung und von Vollstreckungshandlungen ein Gerichtsvollzieher und, insoweit eine Vertretung durch Anwälte geboten ist, also im Verfahren vor dem Landgericht und den übergeordneten Gerichten, ihr vorläufig unentgeltlich ein Anwalt beigeordnet wird." (Siehe auch „Steinarbeiter" Nr. 39, 1927, Beilage.)

Der Reparationsagent über die Revision des Dawes-Planes. Es liegt in der Stellung des Reparationsagenten begründet, daß die deutsche Oeffentlichkeit sich öfter mit ihm zu beschäftigen hat. Sein neuester Bericht bietet wieder sehr interessante Schlußfolgerungen. Der Agent knüpft in seinem Exposé an das Memorandum an, das vor einigen Wochen der Reichsregierung übergeben wurde. Der Jahresbericht ist auf einen sehr freundlichen Ton gestimmt. Daß die deutsche Wirtschaft wiederum sehr eingehend behandelt wird, ersieht man bereits aus der Länge des Dokuments. Es umfaßt 172 Seiten, zu dem weitere 66 Seiten als Anhang kommen. Wenn man den Grundgedanken festhalten will, so ergibt sich folgendes: Dawes-Plan und Uebertragung der Kriegslasten (Transfer) haben normal funktioniert. Deutschlands Finanz- und Kreditgebarung haben sich durch positive Schritte der Reichsregierung inzwischen erheblich verbessert. Irgendeine Gefahr für die Währung und die Wirtschaft ist nicht mehr vorhanden. Die Beziehungen zwischen der deutschen Regierung und der Dawes-Organisation werden vom Geiste freundlichen Verständigungswillens günstig beeinflußt. Natürlich fehlt es auch im neuesten Bericht nicht an Warnungen und Ratschlägen. Der Bericht befaßt sich ausführlich mit den Ausführungen über Transfer und der Prioritäts-(Vorrangs-)fragen.

Der weitaus wichtigste Teil des Berichts sind die Schlußfolgerungen, wo der Agent von der Möglichkeit der Aufhebung der Dawes-Organisation spricht. In Verbindung damit steht die endgültige Festsetzung der Reparationsverpflichtungen. Der Plan habe in seinen Grundzügen zu einer Erleichterung des Reparationsproblems geführt. Dann fährt der Bericht fort: „Das allgemeine Vertrauen ist bereits wiederhergestellt, und der Beweis dafür vielfach ersichtlich. Es ist tatsächlich einer der grundlegenden Faktoren, die zu einer allseitig zufriedenstellenden Regelung führen können. Es wird immer deutlicher, daß weder das Reparationsproblem noch die übrigen damit im Zusammenhang stehenden Fragen endgültig gelöst werden können, bevor Deutschland einen definitiven Auftrag erhalten hat ohne ausländische Ueberwachung und ohne Transferschutz unter eigener Verantwortung zu handeln. Das, glaube ich, ist die grundsätzliche Lehre, die aus den letzten drei Jahren gezogen werden muß."

Damit war die Möglichkeit einer Revision des Dawes-Planes näher herangerückt. Natürlich kann dies nicht geschehen, ohne daß nicht das Schuldenproblem aller Länder geregelt wird. Die Entscheidung dieser Fragen hängt von den Wahlen ab, die in nächster Zeit in Deutschland, England, Frankreich und Amerika geführt werden müssen. Diese gilt es vorzubereiten. Von dem Ausgang dieser Wahlen hängt das ganze Problem ab.

Wegen Mangel an Arbeitskräften. Wegen Mangel an Arbeitskräften und nicht etwa wegen der Billigkeit der ausländischen Arbeitskraft fanden nach wiederholten Behauptungen Hunderttausende polnischer Landarbeiter in Deutschland Beschäftigung. Das soll anscheinend auch künftig so bleiben. Denn wie wir hören, beschäftigt sich das Reichsarbeitsministerium gemäß § 67 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung mit der Heranziehung von ausländischen Arbeitern für die deutsche Landwirtschaft für das Jahr 1928. Es ist beabsichtigt, 100 000 Ausländer den deutschen Agrariern zur Verfügung zu stellen und dazu eine Reserve von 10 000. Ob dazu wohl eine Notwendigkeit vorläge, wenn deutschen Arbeitern eine menschenwürdige Unterkunft und Behandlung auf dem Lande zuteil würde? Es gibt Erwerbslose genug, die unter Erfüllung dieser Voraussetzung auch landwirtschaftliche Arbeiten verrichten würden. Uns scheint, das Reichsarbeitsministerium sollte in der Bewilligung der ausländischen Konkurrenz maßhaltender sein. Es schädigt nicht nur die deutschen Arbeiter, sondern auch die deutsche Wirtschaft, weil der von Ausländern verdiente Barlohn größtenteils in das Ausland abfließt.

Löhne, Unternehmungseinkommen und Preise. Die Untersuchungen des Instituts für Konjunkturforschung über die Arbeitseinkommen und die Preise führen zu dem Resultat, daß trotz der Lohnerhöhungen eine wesentliche Besserung der Lebenslage nicht eingetreten ist. Von Ende August bis Ende Oktober stieg der Lohn der gelernten Arbeiter im Durchschnitt von 100,9 auf 101,9, bei den ungelernten Arbeitern von 72,9 auf 73,8 Pfg. je Stunde. Im Heft 3 der „Vierteljahrshefte für Konjunkturforschung" heißt es wörtlich:

„Wenn sich das Arbeitseinkommen im ganzen erhöht hat, so sind auf der anderen Seite aber auch die Lebenshaltungskosten, und zwar sowohl die Kosten des starren Bedarfs (Lebensmittel, Wohnungsmiete), als auch die des elastischen Bedarfs (Bekleidung, Hausrat, Möbel usw.), gestiegen. Da aber bisher der Absatz des Einzelhandels sich nicht nur behauptet, sondern in den letzten Monaten teilweise über die saisonmäßige Steigerung hinaus zugenommen hat, darf angenommen werden, daß auch die Realkaufkraft des Arbeitseinkommens in seiner Gesamtheit nicht gesunken ist. Das bedeutet, daß die Preiserhöhungen durch die Entwicklung der das Arbeitseinkommen bestimmenden Faktoren (Löhne, Gehälter, Beschäftigung) annähernd ausgeglichen worden sind."

Wenn die Realkaufkraft des Arbeitseinkommens in seiner Gesamtheit nach den Feststellungen des Instituts nicht gesunken ist, so wird aber auch nicht behauptet, daß eine Erhöhung eintrat. Die Preiserhöhung soll durch die Entwicklung des Arbeitseinkommens „annähernd ausgeglichen" worden sein. Das besagt also, daß die eingetretenen Lohnerhöhungen eben nur soweit reichten, um die Realkaufkraft zu erhalten. Dadurch werden die von der Unternehmerseite verbreiteten Behauptungen widerlegt, wonach eine wesentliche Besserstellung der Arbeiter eingetreten sein soll. Die Rationalisierungsmaßnahmen sind in der Preisgestaltung nirgends sichtbar in Erscheinung getreten.

Ueber das Unternehmungseinkommen wird in der betreffenden Veröffentlichung folgendes gesagt: „Das Unternehmungseinkommen hat sich in seinem Bruttobetrage während der letzten Monate zweifellos noch weiterhin gebessert; denn sowohl Produktion wie Absatz sind gestiegen; die Fertigwarenpreise setzten ihre Aufwärtsbewegung fort. Bei der Beurteilung des reinen Einkommens muß die Steigerung der Produktionskosten berücksichtigt werden . . . Im Großhandel wie im Kleinhandel brachten die im allgemeinen günstigen Absatzverhältnisse höhere Erträge . . . Durch die erneute Erhöhung der gesetzlichen Wohnungsmieten hat sich das Einkommen aus städtischem Grundbesitz weiter gebessert. Ebenso ist die allgemeine Erhöhung der Zinssätze dem Renteneinkommen zugute gekommen." — Man kann aus diesen Untersuchungen entnehmen, daß sich das Einkommen der Unternehmer, Hausbesitzer, Rentner usw. wesentlich besser entwickelt hat, als das der Arbeiter, Angestellten und Beamten Diese Feststellungen sind immerhin wertvoll genug, um festgehalten zu werden.

Die glücklichen Kinder der Göttin Fortuna. Aus den Vereinigten Staaten kommt die Nachricht, daß das Einkommen der amerikanischen Nation im letzten Jahre den höchsten Stand erreicht hat, der bei irgendeinem Volk je erreicht wurde. Bei Onkel Sam wurden im Jahre 1926 an Löhnen 90 000 Millionen Dollar ausgezahlt. Das ist gegenüber 1921 eine Erhöhung von 43 Prozent. In so außerordentlicher Weise hat sich der Lebensstandard der Bevölkerung der Vereinigten Staaten erhöht. Nun erst begreift man die Anschauung, die in dem Büchlein „Das ist wirtschaftlicher Wohlstand" in folgenden Worten zum Ausdruck kam: „Und das ist das Ergebnis der fortschreitenden Verteilung des Nationalreichtums, der produktiven Theorie des ausdehnbaren Lohnfonds; der bei uns weitergehend als irgendwo anders Anwendung findenden Idee, die Kosten der Produktion durch bessere Produktionsmethoden, durch bessere Organisation, durch die Anwendung von arbeitsparenden Maschinen, durch verbesserte und brauchbarere Werkzeuge herabzudrücken, und alles bei stets ansteigender Lohnkurve."

Ja, alles bei stets steigender Lohnkurve! Wie ist es hingegen bei uns? Allen Ernstes wird seit längerem die Meinung zum besten gegeben, daß die Löhne und Gehälter in Deutschland zu hoch seien und die Entwicklung der Wirtschaft bedrohen. Jenseits des großen Teiches wird weniger geklagt und geheulmeiert, aber das Geschick der Menschen desto herzhafter in die Hand genommen. Legt man die Arbeitslöhne in Amerika in Höhe von 90 Milliarden zu einer Berechnung mit der gesamten Bevölkerung von 117 Millionen zugrunde, so kommt man auf einen Durchschnittsbetrag pro Kopf von rund 770 Dollar oder 3234 Mark. Das Arbeitseinkommen in Deutschland wurde im Vorjahre auf rund 40 Milliarden geschätzt oder pro Kopf der Bevölkerung 640 Mark. In Deutschland wird also kaum der fünfte Teil der Summe pro Kopf der Bevölkerung an Löhnen gezahlt als in den Vereinigten Staaten. Dabei dürfte die Zusammensetzung der Bevölkerung, soweit die Menge der Lohn- und Gehaltsempfänger in Frage kommt, drüben wie hier die gleiche sein.

Die amerikanischen Bürger sind die Kinder des Glücks. Auf dem weiten Erdenrund gibt es kein Volk, das von der Göttin Fortuna so bedacht ist als das amerikanische. Gewiß ist dies zum Teil auf den Reichtum des Landes an Rohstoffen und Schätzen zurückzuführen. Aber auch nur zum Teil. Vielmehr ist der Wohlstand der Bevölkerung der Energie zu verdanken, die darauf angelegt war, den Segen der kapitalistischen Produktion nicht einzelnen, sondern den breiten Massen zugute kommen zu lassen. Leben und leben lassen, dachten und denken die amerikanischen Kapitalisten. Hiermit erweisen sie sich als weit klüger als ihre deutschen Kollegen. Hierzulande müssen die Gewerkschaften erst jene Vorbedingungen schaffen, die eine glatte Selbstverständlichkeit sein sollten und in Amerika tatsächlich sind.

Gollnow. Generalversammlung am 8. Januar im Lokal P Springstübbe. Alles zur Stelle.

Hannover. Generalversammlung der Gesamtzahlstelle am 13. Januar, im Volksheim, Zimmer 4. Beginn 19 Uhr. Jedes Mitglied muß erscheinen.

ADRESSEN-ÄNDERUNGEN

1. Gau (N.-O.): **Insterburg.** Kass.: Otto Nickel, Obehlischken, Kreis Insterburg.
2. Gau: **Senftenberg.** Vors.: Ewald Gurlt, Spremberger Str. 20. Kass.: August Sydow, Kleckwitzer Straße 54.
4. Gau: **Barterode** bei Dransfeld, Bezirk Kassel. Vors. u. Kass.: Gustav Schäfer. — **Quedlinburg.** Vors.: Fritz Ziesing, Münzenberg 34. Kass.: Friedrich Schröder. — **Ilmenau** (Thür.). Kass.: Paul Maar, Bergstraße. — **Coswig** i. Anh. Vors.: Otto Kläring, Oberfischerei 13. Kass.: Erich Fahlteich, Schützenstraße 28.
6. Gau: **Halbmeil** (Schwarzwald). Vors.: Bertold Schmidt, Kantine Steinbruch.
7. Gau: **Neureichenau** (Niederbayern). Vors.: Johann Hobelsberger, Gsenget, Post Neureichenau (Niederbayern). Kass.: Fritz Stockinger, Gsenget, Post Neureichenau (Niederbayern).

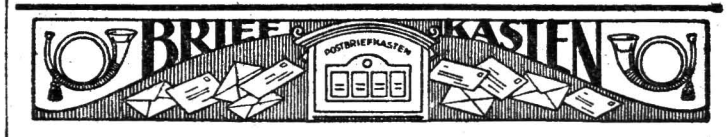

H. T. Nach dem Kauf des Anwesens kam die Hypothekenaufwertung, und nun ist diese Aufwertung der Hypothek, die 1923 mit dem lächerlichen Betrag von 3,9 Pfennig gelöscht wurde, wieder als Grundschuld auf das Anwesen eingetragen; das ist gesetzlich durchaus zulässig. Nur wäre zu prüfen, ob der Verkäufer 1925 absichtlich geschwiegen hat, um für sich zu Deinem Schaden einen Vorteil zu haben. Hier hat ein Rechtsanwalt zu entscheiden oder die Auskunftsstelle über Hypothekensachen beim dortigen Amtsgericht

An die Schriftführer. Von den bevorstehenden Generalversammlungen der Zahlstellen bitte keine langatmigen Berichte und nicht mehrere Wochen verstreichen zu lassen, ehe ein Bericht abgesandt wird. Adressenänderungen gehören nicht in den Bericht. Bei Wiederwahl braucht nicht der ganze Zahlstellenvorstand namentlich aufgeführt zu werden. Kurze, prägnante Berichte, deutlich geschrieben mit Tinte und auf einer Seite des Papiers haben Vorzug. Jeder Schriftführer sollte sich befleißigen, seinen Bericht druckfertig zu liefern.

J. B. Von einer Rückzahlung der Beiträge enthält das Gesetz nichts; findet demnach nicht statt.

Floss. H. Der Bericht ist tatsächlich zwecklos. Das kann dem gefärbten Helden viel besser persönlich gesagt werden.

ANZEIGEN

2 Granitsteinmetzen für ss. Granit
zuverlässige und saubere Arbeiter, können sofort eingestellt werden
P. & A. Jockusch, Granitwerk Meißen, Steinweg 15

Tüchtige Versetzer für Marmorarbeiten
gesucht
Dauernde Stellung
Zu melden: **Heinr. Zorn Söhne G.m.b.H., Köln,** Beethovenstr. 13

Demitzer Steinsalbe
wird seit Jahren von hiesigen Steinarbeitern gegen aufgesprungene und rissige Haut gebraucht u. sehr gelobt.
1 Sch. —.50. 100 Sch. 40.— Mk.
durch die
Apotheke Demitz - Thumitz i. Sa.

Fort mit der aufgesprungenen Hornhaut! „Prax" Händeschutzmittel (flüssig) verhind. und beseitigt garantiert die aufgesprungene Hornhaut und macht harte Hände wied. vollkommen geschmeidig. Viele Anerkennungen zu Diensten. Fordern Sie sofort bemustert. Angebot. Lieferant: **P. Rodax, Dresden-A. 19,** Wittenberger Straße 62.

Steinarbeiter, Achtung!
Größte, beste Warmhaltung der Füße gewähren unsere bestens bewährten **Haarwarmschuhe** (Fußschlüpfer) mit den eingewebten u. aufgesteppten Haaren (ges. gesch.). Beste Referenzen zu Diensten. Alleiniger Lieferant:
Dresdener Haarwarmschuh-Industrie Dresden-A. 19

Pflasterhämmer
aus bestem Schweißstahl
Rammen, Brechstangen
und sämtliche Werkzeuge für den Straßenbau liefert auch nach außerhalb
Otto Teske, Berlin N 31
Brunnenstraße 82

(Todesfälle, die bei der Meldung über 1 Monat zurückliegen, werden infolge ihrer späten Meldung an dieser Stelle nicht veröffentlicht. Redaktion.)

In **Demitz-Thumitz** am 8. Dezember der Granitsteinmetz Moritz Schemig, 36 Jahre alt, Lungentuberkulose (zwei Jahre krank); am 10. Dezember der Pflastersteinmacher Gustav Wobst, 52 Jahre alt, Lungendefekt (3 Monate krank).

In **Berlin** am 10. Dezember der Steinmetz Otto Rogge, 53 Jahre alt, Lungenentzündung (17 Tage krank); der Steinmetz Johann Buchmann, 68 Jahre alt, Lungentuberkulose (2 Jahre krank).

In **Vegesack** am 16. Dezember der Steinsetzer Fritz Luschei, 53 Jahr alt, Unfall beim Steineentladen.

In **Elstorf** am 18. Dezember der Rammer Wilhelm Hammer, 29 Jahre alt, Rippenfellentzündung (9 Wochen krank).

In **Maulbronn** am 23. Dezember der Sandsteinmetz Heinrich Wegmer, 57 Jahre alt, Leberleiden (1 Jahr 4 Monate krank).

In **Flensburg** am 24. Dezember der Steinsetzer Johannes Hansen, 72 Jahre alt, Altersschwäche.

In **Breslau** am 24. Dezember der Sandsteinmetz Paul Hippauf, 47 Jahre alt, Lugendefekt (12 Monate krank).

In **Oberesch enbach** im Dezember der Brecher Adam Schipper, 21 Jahre alt, tödlicher Betriebsunfall.

Ehre ihrem Andenken!

Verantwortliche Schriftleitung Hermann Siebold Verlag: Ernst Winkler beide in Leipzig
Druck. Leipziger Buchdruckerei Aktiengesellschaft, Leipzig.

Beilage zu Nr. 1, 32. Jahrgang

Der Steinarbeiter

Sonnabend, den 7. Januar 1928

Arbeitskämpfe, Arbeitsvermittlung und Arbeitslosen-Unterstützung

Nach dem Gesetz über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenunterstützung vom 16. Juli 1927 sollen bei Arbeitskämpfen (Ausstand oder Aussperrung) die Arbeitsämter „Gewehr bei Fuß" stehen, strengste Neutralität üben, und zwar sowohl bezüglich der Arbeitsvermittlung wie auch bezüglich der Arbeitslosenunterstützung Was die Arbeitsvermittlung anbetraf, so war es nicht schwer, dem Rechtsgedanken strikter Neutralität im Gesetz Ausdruck zu geben, denn das „Arbeitsnachweisgesetz" vom 22. Juli 1922 hatte jenen Rechtsgedanken bereits in seinem Paragraphen 42 umschrieben. Das neue Gesetz über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenunterstützung gibt deshalb auch jenen Paragraphen 42 des Arbeitsnachweisgesetzes fast wortgemäß im Paragraph 63 wieder. Dieser lautet:

„Die Arbeitgeber sind verpflichtet, die wirtschaftlichen Vereinigungen der Arbeitnehmer sind berechtigt, bei Ausbruch und Beendigung einer Aussperrung den Arbeitsämtern schriftliche Anzeige zu machen. Der Vorstand der Reichsanstalt erläßt nähere Bestimmungen über die hierbei einzuhaltenden Fristen und Formen sowie darüber, in welchen Fällen die Anzeige statt von den einzelnen Arbeitgebern von einer öffentlichen Berufsvertretung oder wirtschaftlichen Vereinigung zu erstatten ist.

Ist die schriftliche Anzeige erstattet, so hat der Arbeitsvermittler den Arbeitsuchenden von der Tatsache des Ausstandes oder der Aussperrung Kenntnis zu geben und die Vermittlung nur dann vorzunehmen, wenn sie trotzdem verlangt wird.

Ebenso dürfen ausständige oder ausgesperrte Arbeitnehmer nur vermittelt werden, wenn die Tatsache des Ausstandes oder der Aussperrung dem Arbeitgeber vorher bekanntgegeben war."

In den Vorschriften des § 63 des neuen Gesetzes kommt so wieder die Auffassung zum Ausdruck, daß die paritätische Haltung der Arbeitsämter am besten gewahrt werde, wenn der Arbeitsvermittler verpflichtet wird, Arbeitgebern und Arbeitnehmern die Tatsache eines Arbeitskampfes bekanntzugeben. Der Arbeitsvermittler hat dem die Vermittlung nachsuchenden Arbeitnehmer ausdrücklich zu sagen, daß die Arbeitsstelle infolge Ausstand oder Aussperrung offen ist; ebenso soll er aber auch dem Arbeitgeber gegenüber erklären, daß der Arbeitsuchende an einem Ausstand oder einer Aussperrung beteiligt ist. Die Entscheidung über das Zustandekommen der Vermittlung liegt dann bei den Parteien, wobei der die Vermittlung ablehnende Arbeitnehmer insoweit geschützt wird, daß ihm nach § 90, Abs. 2, Nr. 3, desselben Gesetzes nicht etwa die Arbeitslosenunterstützung entzogen werden kann. Es ist hier ausdrücklich der Auffassung der freigewerkschaftlichen Arbeitergewerkschaften Rechnung getragen, daß der „Streikbruch" einen Verstoß gegen die Berufsehre bedeute.

Schwieriger war es dann, in dem neuen Gesetz dem Rechtssatz Ausdruck zu geben, daß durch die Arbeitslosenunterstützung nicht in Wirtschaftskämpfe eingegriffen werden dürfe, weil es sich bei solchen Kämpfen ja häufig nicht nur um unmittelbar, sondern auch um nur mittelbar beteiligte Arbeitnehmer handelt, welch letztere dann durch die Vorenthaltung der Arbeitslosenunterstützung hart getroffen werden können. In der Begründung zu dem die Rechtslage bestimmenden § 94 des Gesetzes heißt es:

„Zwei Gesichtspunkte stehen sich hier gegenüber. Von der einen Seite wird darauf hingewiesen, daß die Versagung der Unterstützung in diesen Fällen für die arbeitslosen Arbeitnehmer, die an dem Wirtschaftskampfe nicht beteiligt sind, eine außerordentliche Härte bedeutet, zumal dann, wenn es sich bei diesem Kampfe nicht um einen Ausstand, sondern um eine Aussperrung handelt; es sind naturgemäß besonders die Gewerkschaften, die diesen Gesichtspunkt hervorheben. Von der andern Seite, hauptsächlich vertreten durch die Arbeitgeber, wird betont, daß in den Fällen mittelbarer Verursachung der Arbeitslosigkeit meist doch eine mehr oder weniger enge Solidarität mit den Streikenden oder Ausgesperrten besteht, die auf Gemeinsamkeit der Anschauung, vielfach auch auf Gemeinsamkeit des Betriebes, des Arbeitsorts, des Berufs oder der Organisation beruhen; diese Auffassung verweist besonders darauf, daß es dann, wenn allen mittelbar Betroffenen die Arbeitslosenunterstützung zugebilligt würde, den Organisationen der Arbeitnehmer gegebenenfalls ein Leichtes wäre, dadurch, daß sie nur die Angehörigen einer besonders betriebswichtigen Berufsgruppe in den Streik schickten, einen tatsächlich viel größeren Arbeitskampf auf Kosten der Arbeitslosenversicherung zu führen... Beiden Gesichtspunkten muß eine gewisse Berechtigung zuerkannt werden. Zwischen den beiden extremen Fällen bestehen aber so viele Möglichkeiten verschiedenartiger Gestaltung, daß es sehr schwer ist, eine Grenzlinie zu ziehen. Der Gesetzgeber wird sich daher darauf beschränken müssen, die Praxis zu ermächtigen, diese Verschiedenheiten von Fall zu Fall in angemessener Weise zu berücksichtigen. Er wird auf Anhaltspunkte hinzuweisen haben, die für die Beurteilung in dem einen oder anderen Falle wichtig sein können; darüber hinaus aber wird er sich enthalten müssen, bindende Vorschriften aufzustellen..."

Dementsprechend sind die grundlegenden Vorschriften in § 94, Abs. 1—3, wie folgt gefaßt:

Arbeitslose, deren Arbeitslosigkeit durch einen inländischen Ausstand oder eine inländische Aussperrung verursacht ist, erhalten während des Ausstandes oder der Aussperrung keine Arbeitslosenunterstützung.

In Fällen, in denen die Arbeitslosigkeit durch Ausstand oder Aussperrung mittelbar verursacht ist, namentlich bei Ausstand oder Aussperrung außerhalb des Betriebs, des Berufskreises oder des Arbeits- oder Wohnorts des Arbeitslosen, sind die Arbeitslosen zu unterstützen, wenn die Verweigerung der Arbeitslosenunterstützung eine unbillige Härte wäre.

Der Verwaltungsrat der Reichsanstalt erläßt Richtlinien darüber, in welchen Fällen eine unbillige Härte anzunehmen ist. Dabei ist vorzusorgen, daß durch die Arbeitslosenunterstützung nicht in die Wirtschaftskämpfe eingegriffen wird. Die Richtlinien bedürfen der Genehmigung des Reichsarbeitsministers."

Natürlich wird auch nach Festlegung der vom Verwaltungsrat der Reichsanstalt mit Genehmigung des Reichsarbeitsministers zu erlassenden Richtlinien im Einzelfall die Entscheidung darüber, ob und von wann etwa für die nur mittelbar an dem Wirtschaftskampf beteiligten Arbeitnehmer in der Verweigerung der Arbeitslosenunterstützung eine „unbillige Härte" liegen würde, sehr schwierig sein. Deshalb ist eine solche Entscheidung an ein besonderes Verfahren geknüpft, das in den Absätzen 4 und 5 des § 94 des Gesetzes geregelt ist. Danach wird jene Entscheidung nicht von den Spruchinstanzen der Arbeitslosenversicherung, sondern von dem Verwaltungsausschuß des Landesarbeitsamtes getroffen. Der Verwaltungsausschuß wird zu diesem Zweck um zwei Beisitzer verstärkt, die weder Arbeitgeber noch Arbeitnehmer sein dürfen. Die Entscheidung kann auf Antrag der Spruchinstanz oder eines Interessenten oder aus eigenem Entschluß des Verwaltungsausschusses getroffen werden. Gegen die Entscheidung des Verwaltungsausschusses ist nach § 190 des Gesetzes Beschwerde an den Vorstand der Reichsanstalt zulässig; in bestimmten Fällen, insbesondere, wenn sich der Wirtschaftskampf über den Bezirk des Landesarbeitsamts hinaus erstreckt, ist der Vorstand der Reichsanstalt schon in erster Instanz zuständig. Hat der Vorstand zu entscheiden, so hat er sich gleichfalls um zwei Beisitzer zu verstärken, die weder Arbeitgeber noch Arbeitnehmer sein dürfen. Die Entscheidung des Vorstandes der Reichsanstalt ist in jedem Falle endgültig, gleichviel, ob sie in erster oder zweiter Instanz ergeht.

Die Arbeiterschaft wird abwarten, wie die Bestimmungen des Gesetzes vom 16. Juli 1927 über die Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenunterstützung bei Arbeitskämpfen in der Praxis sich auswirken werden, ob Auslegung und Anwendung jener Bestimmungen dem Rechtsgedanken völliger Unparteilichkeit gerecht werden.

Das Notprogramm zur Sparsamkeit

Die großen Spitzenverbände der privaten Wirtschaft, und zwar der Reichsverband der deutschen Industrie, der Zentralverband des deutschen Bank- und Bankiergewerbes, der deutsche Handwerks- und Gewerbekammertag, der deutsche Industrie- und Handelskammertag, die Hauptgemeinschaft des deutschen Einzelhandels, der Reichsverband des deutschen Groß- und Ueberseehandels und der Reichsverband des deutschen Handwerks, haben es für notwendig erachtet, der Reichsregierung ein Notprogramm zu übergeben, das strengste Sparsamkeit der öffentlichen Finanzen fordert. In der Eingabe wird darauf hingewiesen, daß die Steuerbelastung im Reich, in den Ländern und Gemeinden dauernd steigt. Weder bei der Regierung noch bei den Volksvertretungen habe sich bisher der Wille zu einer sparsamen Wirtschaftsführung mit genügendem Nachdruck durchgesetzt.

Wir brauchen zur Hebung der Lebenshaltung der Bevölkerung eine stetige Entwicklung von Industrie, Handel, Gewerbe und Landwirtschaft, und eine nur so zu erzielende Verbilligung der Warenerzeugung. Deshalb muß alles vermieden werden, was die Kosten der Warenerzeugung erhöht und die Bildung neuen Kapitals behindert. Eine klare Erkenntnis der gegenwärtigen Wirtschaftslage führt zu dem Urteil, daß sich die deutsche Wirtschaft zur Zeit in einem Zustand befindet, der treffend mit dem Ausdruck Selbstkostenkrise bezeichnet wird. In den letzten Monaten hat die Steigerung der Selbstkosten in der Produktion und der Verteilung der Waren einen Grad erreicht, der nach einem etwaigen Abflauen der Inlandskonjunktur zweifellos befürchten läßt, daß der dann um so notwendigere Anschluß an den Weltmarkt gefährdet wird. Aus all diesen Gründen fordert die private Wirtschaft eine einheitliche Wirtschafts- und Finanzpolitik und eine Stärkung der Befugnisse der Reichsregierung.

Der im Januar stattfindenden Konferenz der Ministerpräsidenten der Länder soll die sofortige Durchführung des Notprogramms anheimgestellt werden. Dieses Notprogramm soll nach den Meinungen der Spitzenverbände die Ausgaben von Reich, Länder und Gemeinden ganz erheblich kürzen. Der Reichsfinanzminister soll gegenüber dem Reichstag das Recht des Einspruchs gegen die Erhöhungen der Ansätze des von der Regierung vorgelegten Etatsvorschlags sowie gegen Beschlüsse mit nachträglichen Mehrausgaben eingeräumt werden. Gegenüber den Ländern, Gemeinden und Gemeindeverbänden soll dem Reichsfinanzminister ebenfalls ein Aufsichts- und ein Einspruchsrecht im ähnlichen Sinne zustehen.

Die Verwaltungsreform soll mit größter Beschleunigung in Angriff genommen werden. Jede dritte freiwerdende Stelle in dem Beamtenkörper soll nicht mehr besetzt werden. Die Befugnisse des Reichssparkommissars sollen so erweitert werden, daß tatsächlich eine Gewähr für die Durchführung des von ihm als notwendig erachteten Sparmaßnahmen gegeben ist.

Das sind die Kerngedanken, die dem „Sparprogramm" zugrunde liegen. Es ist nichts Neues, was hier gefordert wird. In den Reden und Kundgebungen der Spitzenverbände hat man ähnliche Gedankengänge schon des öfteren gehört. Neu ist eigentlich nur, daß ein solches Programm in ultimativer Form aufgestellt und von sämtlichen Wirtschaftsverbänden des Handels, der Industrie und des Handwerks unterzeichnet ist. Somit kann man einer derartigen Verlautbarkeit eine größere Bedeutung zumessen.

Sehen wir uns das Geforderte einmal näher an. Nach der Eingabe sollen die Kosten der Warenerzeugung durch die hohe Steuerbelastung empfindlich beeinflußt werden. Wenn diese Feststellung in gewissen Beziehungen natürlich nicht zu vermeiden ist, so ist es doch nicht minder wichtig hervorzuheben, daß die Kosten der Warenerzeugung sehr wesentlich von Faktoren abhängen, die in den Händen der privaten Wirtschaft selbst liegen. Es ließen sich unzählige Beispiele dafür anführen, daß es in dieser Beziehung nicht nur an der nötigen Energie gefehlt hat, sondern die Warenerzeugung durch egoistische Maßnahmen aus Gründen des Profits verteuert wurde. Die Senkung der öffentlichen Ausgaben vermag zur Lösung dieses Problems nur in geringem Maße beizutragen. Nach der Eingabe soll die Bildung von neuem Kapital durch die öffentlichen Ausgaben gehemmt sein. Die Bildung von Neukapital ist in Deutschland in erheblichem Maße vor sich gegangen. Erinnern wir uns doch, daß seit der Inflation erst wenige Jahre verflossen sind, und heute der privaten Wirtschaft eigenes Kapital in einem erheblichen Umfange wieder zur Verfügung steht. Der Einlagenbestand der Kreditbanken ist wesentlich höher als in der Vorkriegszeit. Ein Umstand, der doch wohl beweisen müßte, daß die Bildung neuen Kapitals, trotz öffentlicher Abgaben, sehr wesentlich fortschreiten konnte. Die private Wirtschaft erklärt, daß die Hebung der Lebenshaltung der Bevölkerung eine stetige Entwicklung von Industrie, Handel, Gewerbe und Landwirtschaft erfordere. Dies ist sicher nicht zu verkennen. Dennoch hört es sich als sehr eigentümlich an, daß sich die Unternehmer plötzlich für die Erhöhung der Lebenshaltung einsetzen.

Die Selbstkostenkrise ist von den Unternehmern zum großen Teil selbst verschuldet. Die Senkung der Zollbelastung und der Abbau der Kartell- und Monopolrenten konnte schon wesentlich zur Erleichterung des Problems beitragen. Doch davon hört und sieht man nichts. Man macht letzten Endes die Lohnkosten und die öffentlichen Lasten für die Selbstkostenkrise und die Unmöglichkeit der Hebung der Lebenshaltung verantwortlich. Die ganze Beweisführung sieht etwas nach Heuchelei aus.

Die Wirtschaftsführer, wie sie sich selbst gern nennen, verlangen in dem zweiten Teil der Eingabe eine mehr oder minder legale Finanzdiktatur. Der Reichsfinanzminister soll nicht nur gegenüber des Beschlusses des Reichstages, sondern auch denen der Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände ein Einspruchsrecht bekommen. Es muß hier deutlich gesagt werden, daß mit der Verwirklichung einer solchen Finanzdiktatur große Gefahren verbunden sind, und diese deshalb eine entschiedene Ablehnung erfahren muß. Gegen die Verwaltungsreform sträuben sich auch die Gewerkschaften nicht. Jedoch muß man sich wundern, daß in den Vorschlägen der Industrie das im Vordergrund stehende Problem der Vereinheitlichung des Reiches, der Länder und Gemeinden vollständig übergangen wird. Nur damit wäre eine größere Ersparnis zu machen. Es braucht nicht gesagt zu werden, daß die Arbeiter sich gegen eine Erweiterung der Befugnisse des Reichssparkommissars erklären.

Die wirtschaftlichen Spitzenverbände halten den Zeitpunkt für gekommen, um gegen die Finanzgebarung der öffentlichen Wirtschaft energisch vorzugehen. Die Etatsberatungen werden mit dem Zusammentritt des Reichstags aufgenommen. Eine Konferenz der Ministerpräsidenten steht ferner bevor. Somit will man schnell mit einem Programm herauskommen, sintemalen man nicht weiß, wie lange die gegenwärtige Regierung noch am Ruder sein wird. Eile ist bei den Herren deshalb geboten. Man vergesse nicht, daß dieser Vorstoß im Rahmen des Kampfes der privaten gegen die öffentliche Wirtschaft liegt. Seit einigen Jahren wird von den gleichen Stellen einzeln und gemeinsam ein systematischer Kampf in dieser Richtung geführt. Immer standen solche populäre Gründe, wie die starke Steuerbelastung und die Notwendigkeit der Verwaltungsreform im Vordergrund. Jedoch waren dies nie die Hauptgründe, sondern maßgebend war der Kampf des privaten Kapitalismus gegen gemeinwirtschaftliche Bestrebungen des Reiches, der Länder und Gemeinden. Diese Tatsache gilt es zu erkennen, und demgemäß ist auch die neuerliche Aktion einzuschätzen.

Der amerikanische Lebensstandard

Deutschlands ökonomische Entwicklung seit Inkrafttreten des Dawesgutachtens ist äußerst eigenartig. Es ist eine jetzt allgemein bekannt Tatsache, daß die Rationalisierungsperiode mit einer abgeschwächten amerikanischen Methode durchgeführt wurde. Bei dem System der Rationalisierung ist man auf halbem Wege stehengeblieben. Man hat vergessen, daß niedrige Löhne auf eine Beschränkung des Inlandmarktes hinauslaufen. Nun zwingt aber eine logisch durchgeführte Rationalisierung zur Massenproduktion mit riesigen Dimensionen. Das deutsche Unternehmertum hatte sich den Wiederaufbau nach der Inflationsperiode gar zu leicht vorgestellt. Es kalkulierte auf eine enorme Steigerung der Ausfuhr, die nur „durch ein System von niedrigen Löhnen zu erzielen sei. „Wie zu erwarten war, hat diese spezifische deutsche Unternehmerpraktik argen Schiffbruch gelitten, weil sie mit dem Gang der ökonomischen Entwicklung im Widerspruch steht. Es kann nun einmal nicht geleugnet werden, daß diese Art Oekonomie in der heutigen Welt nicht mehr zieht. Die Vorteile der Massenproduktion können nicht zur Auswirkung kommen, wenn nicht versucht wird, die Macht des Massenkonsums mit dem technischen Fortschritt, dessen Ergebnis eine mehr und mehr steigende Produktion ist, in Einklang zu bringen. Wie die Dinge heute in Deutschland liegen, wird der Nationalreichtum durch die Unternehmerpraktiken künstlich eingeengt, weil man es nicht versteht, den Verbrauch der Massen zu befriedigen. Die Unternehmerklasse hat ihre Stellung in geradezu verbrecherischer Art und Weise mißbraucht. Und warum? Weil ein zu großer Teil des Ergebnisses der Industrie zur Neuanschaffung von Produktionsmitteln (Maschinen, Fabriken usw.) verwandt wurde, was für den allgemeinen Lohnfonds viel zuwenig übrigließ. Hier liegt der Verderb der deutschen Rationalisierungsmethoden. Das amerikanische Beispiel zeigt aber gerade, daß die technische Vervollkommnung allein nicht genügt. Im Gegenteil spielt die Kräftigung des Inlandmarktes eine nicht zu unterschätzende Rolle. Durch die Hebung der Kaufkraft der großen Masse des Volkes erst, war man in Amerika in der Lage, die Rationalisierung zur allgemeinen Zufriedenheit auszunutzen.

Es ist bekannt, die Gewerkschaftsbewegung sträubte sich von allem Anfang dagegen, die Rationalisierung an sich zu bekämpfen. Es wäre sogar sinnlos, sich gegen den ökonomischen Grundsatz zu wehren, die Hebung des Lebensstandards sei nur möglich durch eine Steigerung der Produktionsergiebigkeit. Anderseits muß es doch einleuchten, daß eine stets steigende Produktion doch nur dann zur vollen Ausnutzung kommen kann, wenn die Masse des Volkes die nötige Kaufkraft besitzt. Der moderne ökonomische Grundsatz muß also lauten: Immer steigende Produktionsergiebigkeit gepaart mit einer immer steigenden Hebung der Kaufkraft der großen Masse des Volkes. Jeder Fortschritt auf dem Gebiete neuer Erfindungen, oder in der Richtung einer besseren Betriebsorganisation kann nur zur allgemeinen Auswirkung kommen, wenn die Kaufkraft entsprechend gesteigert wird. Dieser Standpunkt wird von der „Amerikanischen Föderation der Arbeit" (amerikanischer Gewerkschaftsbund) seit 1925 konsequent vertreten. Im Dezember 1925 hielt William Green, der Präsident der Föderation, eine viel beachtete Rede, in der er u. a. ausführte:

„Die Entwicklung der modernen Industrie hat naturnotwendig die Basis der Lohnforderungen auf das allgemeine Prinzip der Gleichheit und der Gerechtigkeit gestellt. Man hat sich von der alten Theorie befreit, wonach die Lohnfrage nur von der fluktuierenden Marktlage abhängig sein dürfe und Angebot und Nachfrage das einzige regulierende Element sei. Die modernen gesellschaftlichen Verhältnisse haben eine neue Theorie geschaffen, die den alten Standpunkt von der Notwendigkeit der niedrigen Löhne verwirft. Man hat sich zu der Idee durchgerungen: Hohe Löhne, Leistungsfähigkeit, Ausschaltung von Verschwendungsmethoden, sowie der produktionshemmenden Eingriffe, um dadurch zur Massenproduktion zu kommen. Ausgehend von diesem Standpunkt sind hohe Löhne die Vorbedingung zur Steigerung des Massenkonsums. Würde man sich gegen die allgemeine Anwendung dieses Prinzips wehren, so würde die Arbeiterschaft bestraft werden für ihren Genius, ihre Tüchtigkeit, ihre Leistungsfähigkeit und für ihre Ergebenheit."

So ist es: In Deutschland ist die Arbeiterklasse in der Tat bestraft worden, weil hier bis jetzt alle Vorteile der Rationalisierung einzig und allein in die Taschen der Unternehmerklasse flossen. Wie lange noch sollen diese Dinge anhalten? Man komme uns nicht mit dem Einwand, auch in Amerika habe die Unternehmerklasse nicht immer nach dem Rezept von William Green aufgestellten Grundsätzen gehandelt. Vor uns liegt eine sehr ernst und gewissenhaft durchgeführte Untersuchung von Paul H. Douglas, von der Universität in Chikago über die Entwicklung der Reallöhne in Amerika von 1890 bis zum heutigen Tage. Professor Douglas hat bei seiner Untersuchung folgenden Grundsatz angewandt: Er hat den Jahresdurchschnitt von 1890 bis 1899 gesucht und diesen Durchschnitt gleich 100 gesetzt und danach die Bewegung der Löhne der einzelnen Jahre festgestellt. Um zu einem annähernd korrekten Resultat zu kommen, hat er die Lohnverhältnisse folgender Industriegruppen untersucht: Fabrikbetriebe, Verkehrswesen, Angestellte und untere Grade der Festbesoldeten, Geistliche, Lehrer, staatliche Beamte, Postangestellte. Die ermittelten Ergebnisse stellen sich nun wie folgt:

1. Für alle Gruppen fluktuierte der Index in der Zeit von 1890 bis 1913 zwischen 1 bis 4 Punkte unter oder über der Vergleichszahl 100. In 1913 ergaben sich 112 Punkte und bis 1920 fluktuierten die Löhne von 3 bis 8 Punkte unter 112. In 1920 wieder standen sie auf 111 und stiegen dann auf 128 in 1924, das letzte Jahr, wo genaue Zahlen vorliegen.

Für den deutschen Gewerkschafter sind nun folgende Feststellungen äußerst wichtig: Die Löhne stiegen ganz bedeutend in den Krisenjahren 1921 und 1922 und weshalb? Weil bei steigenden Löhnen gepaart mit Rationalisierung eine fortwährende Senkung der Preise stattfand, so daß selbst bei gleichbleibender Lohnskala eine bedeutende Hebung des Reallohnes zu verzeichnen war.

2. In 1924 war für die Gruppe der Fabrikbetriebe die Kaufkraft gegen 1890 um 28 v. H. gestiegen, für die Gruppe der Verkehrsarbeiter um 22 v. H. Der Durchschnitt für alle Gruppen aber war 27 v. H.

3. Der große Anstoß zur Hebung der allgemeinen Kaufkraft kam in der Zeit von 1914 bis 1924. Bis 1914 war die Steigerung minimal, woraus wir Deutsche den Schluß ziehen können, daß die Rationalisierung nicht auf Kosten der Arbeiter durchgeführt wurde.

Die Hebung der Kaufkraft aber stieg ganz besonders in der Zeit von 1920 bis 1923, wo die Rationalisierung mit Wucht betrieben wurde. Die Reallöhne für alle Gruppen stiegen von 109 Punkten in 1919 auf 127 in 1923. Im Durchschnitt beträgt die Steigerung der Reallöhne 3 v. H. pro Jahr.

Interessant ist das Fallen der Reallöhne der Angestellten. Professor Douglas glaubt zu der Annahme berechtigt zu sein, daß die Reallöhne für diese Gruppe ursprünglich zu hoch angesetzt wurden, wodurch die späteren Fortschritte zu klein erscheinen. Anderseits sind aber auch die Organisationsverhältnisse der Kopfarbeiter viel schlechter als die der Handarbeiter. Professor Douglas kommt bei seiner Untersuchung zu dem Schluß, die Steigerung der Reallöhne in Amerika sei hauptsächlich folgenden drei Elementen zu verdanken:

1. Massenproduktion.
2. Senkung der Preise.
3. Erschwerung der Einwanderung.

Was die Beschränkung der Einwanderung betrifft, so sei festgestellt, daß diese im Einklang mit der Föderation der Gewerkschaften durchgeführt wurde, und zwar aus dem Grunde, weil man die Einwanderung billiger Arbeitskräfte aus dem fernen Osten, aus Mexiko und aus dem Osten Europas verhindern wollte.

B. W.

Die Kunststeinbearbeitung

VIII.

Seit Jahren beschäftigen wir uns mit der Frage: Wie ist es möglich, für die im Kunststeingewerbe beschäftigten Kollegen geordnete Lohn- und Arbeitsbedingungen zu schaffen? Die in den letzten Jahren stattgefundenen Gaukonferenzen haben sich für den 4. Gau eingehend mit diesem Problem beschäftigt, den anwesenden Delegierten wurden Richtlinien gegeben, um die Beseitigung der bestehenden unhaltbaren, das Steinmetzgewerbe schädigenden Zustände zu ermöglichen. Leider blieben alle Hinweise meist unbeachtet, wenigstens die Erfolge waren nicht so, wie sie sein mußten. Schuld hieran sind in der Hauptsache die Verhältnisse, die viele Kollegen gezwungen haben, sich Beschäftigung im Kunststeingewerbe zu suchen. Nicht nur am Bau, leider auch auf Friedhöfen wurde Kunststein in großen Mengen zu Grabdenkmälern verwandt, letzteres fand allerdings seine Ursache weniger darin, daß Kunststein verlangt wurde, als vielmehr, daß auch im Grabmalgewerbe sich Personen als Unternehmer einführten, denen an der Verarbeitung von Naturstein nichts liegt, weil sie keine Fachleute sind. Wollten die Steinmetzgeschäfte sich nicht verdrängen lassen, waren sie gezwungen, mit diesen wilden Krautern in Konkurrenz zu treten, waren gezwungen, ebenfalls Kunststein zu Grabdenkmälern zu verwenden. Dieser Entwicklung ist von uns mit gutem Erfolg entgegengearbeitet worden, indem wir die nachstehende Eingabe an die Stadtverwaltungen und Friedhofskommissionen richteten:

„Die unterzeichnete Organisation ersucht die Friedhofskommission der Stadt . . . . . ., die Verwendung von Kunststein zur Herstellung von Grabdenkmälern, die auf dem städtischen Friedhof Aufstellung finden sollen, zu untersagen. Gründe:

Seit geraumer Zeit befassen sich sogenannte Kunststeinfabriken mit der Herstellung von Grabdenkmälern, deren Bearbeitung jedweder fachmännischen Arbeit entbehrt. Auch die hiesigen Grabsteingeschäfte waren gezwungen, dazu überzugehen, Grabdenkmäler aus Kunststein herzustellen, um der Konkurrenz der Nichtfachleute begegnen zu können. Diese Entwicklung im Grabmalgewerbe hat zur Folge, daß für die Steinmetzen im Grabmalgewerbe Arbeitsmöglichkeit fast nicht mehr vorhanden ist. Vor allem aber ist zu verurteilen, daß die städtischen Friedhöfe durch die Grabdenkmäler aus Kunststein verschandelt werden. Es wurde bisher immer Wert darauf gelegt, daß die Friedhöfe ein besonderes künstlerisches Gepräge erhielten, durch ihre Anlage im allgemeinen und durch die dort zur Aufstellung kommenden Grabdenkmäler im besonderen. Diesem Triebe folgend, hatten in letzter Zeit eine Anzahl städtischer Friedhofsverwaltungen die Verwendung von Kunststein zu Grabdenkmälern untersagt. Besonders hervorgehoben muß noch werden, daß die Preise für Grabdenkmäler aus Kunststein in gar keinem Verhältnis stehen zu den Gestehungskosten, was der Laie leider nicht zu beurteilen vermag. Hier Wandel zu schaffen, dürfte sich für die Friedhofskommission ein dankbares Wirkungsgebiet bieten. Im Interesse der fast zu dauernder Arbeitslosigkeit verurteilten Steinmetzen, im Interesse der Erhaltung des Steinmetzgewerbes und im Interesse der Erhaltung des städtischen Friedhofs als pietätvolle Kunststätte, bitten wir die städtische Friedhofskommission, unserm Antrage, die Verwendung von Kunststein zu Grabdenkmälern zu untersagen, stattzugeben. Ferner bitten wir, uns Gelegenheit zu geben, unsern Antrag mündlich zu begründen. Wir sehen gefälliger Rückäußerung entgegen."

Aehnliche Eingaben wurden ebenfalls von der Gauleitung an die städtischen Bauverwaltungen gerichtet, um der Verwendung von Naturstein bei städtischen Bauten das Wort zu reden. Auf Grund dieser Eingaben haben Besprechungen mit den in Frage kommenden Bau- und Friedhofsdezernenten stattgefunden, in denen wir dann Gelegenheit hatten, mündlich auf die Gefahren hinzuweisen, die die Verwendung von Kunststein für das Steinmetzgewerbe bringt. Während wir bei den Friedhofsverwaltungen gute Erfolge hatten, war uns ein Erfolg bei den städtischen Bauleitungen nur in mäßigen Grenzen beschieden. Um dieser für die Fachgruppe der Steinmetzen so wichtigen Frage ein nachdrückliches Gepräge zu geben, versuchte ich auf dem Verbandstage in Frankfurt die Kunststeinfrage zur Diskussion zu bringen, leider ohne positiven Erfolg. Der Verbandstag hat diese wichtige Angelegenheit nicht eingehend behandelt. Er unterließ dieses nicht etwa, weil die Delegierten kein Interesse daran gezeigt hätten, sondern nur deshalb, weil die Ansicht vorherrschte, daß zunächst der Versuch gemacht werden müsse, diese Frage örtlich oder bezirklich zu regeln.

Es läßt sich darüber streiten, welche Regelung am vorteilhaftesten für die Kollegen erscheint, ich bin der Ansicht, daß wir am leichtesten dem Uebel zu Leibe gehen können, wenn wir versuchen, wie in andern Fachgruppen, für die Kunststeinarbeiter einen Reichsarbeitsvertrag zu schaffen, um zunächst die allgemeinen wichtigen Fragen einheitlich zu regeln. Allerdings begegnet die Schaffung eines derartigen RAV sehr vielen Schwierigkeiten, weil auf Arbeitgeber- wie Arbeitnehmerseite keine einheitlichen Organisationsverhältnisse anzutreffen sind. Soweit die Arbeitnehmerseite in Betracht kommt, ist es ein Uebelstand, daß sich mehrere Gewerkschaften für das Kunststeingewerbe als zuständig erachten.

Zunächst der Fabrikarbeiterverband, dieser behauptet, daß die Herstellung des Kunststeins fabrikmäßig erfolgt, die Stampfer usw. ungelernte Arbeiter seien, somit organisatorisch zum Fabrikarbeiterverband gehören. Der Baugewerksbund behauptet, da der Kunststein fast ausschließlich an Bauten Verwendung findet, ist für dieses Gewerbe der Baugewerksbund als Organisation zuständig. Die Argumente beider Verbände sind nach meiner Ansicht nicht stichhaltig, sind verfehlt, führen nur zu Unzuträglichkeiten und hemmen uns in unserm Bestreben, geordnete Lohn- und Arbeitsverhältnisse in diesem Gewerbe zu schaffen. Soweit die steinmetzmäßige Bearbeitung des Kunststeins in Frage kommt, dürfte es ohne Zweifel sein, daß wir als Verband die allein zuständige Organisation sind. Doch auch hier hat der Baugewerksbund es oft unterlassen, auf seine Mitglieder einzuwirken, damit diese die Steinmetzarbeiten nicht ausführen. Die Auswirkung der Einstellung verschiedener Funktionäre des Baugewerksbundes ist, daß unsre Steinmetzkollegen ohne Arbeit sind, während die Maurer die diesen nicht zustehende Steinmetzarbeit verrichten. Leider wird von den Unternehmern hierbei weniger auf Qualität gesehen. Als Beweis hierfür ein Ausspruch eines Architekten, den ich auf nicht einwandfreie, von Maurern geleistete Scharrierarbeit hinwies. Der antwortete: „Der Laie sieht nicht auf Qualität, sondern auf Preis."

Unser gestelltes Verlangen beim Baugewerksbund in einzelnen Städten, falls die Maurer bei Scharrierarbeiten beschäftigt werden, diese dann unbedingt den Steinmetzlohn fordern müssen, ist in keinem Falle Rechnung getragen worden.

Soll das Ziel, geordnete Verhältnisse im Kunststeingewerbe zu schaffen, erreicht werden, dann ist die Vorbedingung eine einheitliche Arbeitnehmerorganisation. Diese einheitliche, zuständige Organisation kann nur der Zentralverband der Steinarbeiter Deutschlands sein. Haben wir die mit der Herstellung und Verarbeitung beschäftigten Kollegen in der Mehrzahl erfaßt, dann werden uns die Unternehmerverbände nicht hindern können, die Verhältnisse in diesem Gewerbe so zu gestalten, daß sie erträglich sind.

Im 4. Gau sind die Lohn- und Arbeitsverhältnisse in der Kunststeinbearbeitung sehr verschiedenartig. Teilweise wird im Akkord, zum größten Teil aber im Stundenlohn gearbeitet. Die Akkordsätze bewegen sich zwischen 1,50 und 3,50 Mk. pro Quadratmeter zu scharrieren. Daß es noch Kollegen geben kann, die für 1,50 Mk. einen Quadratmeter Kunststein scharrieren, erscheint kaum glaubhaft, doch ist es Tatsache. Leider haben die Verhältnisse die Kollegen dazu gezwungen, selbst Arbeiten von den Bauunternehmern zu übernehmen, wobei die Kollegen sich gegenseitig derartig unterboten haben, daß 1,50 Mk. erreicht wurden. Es mag sein, daß das zu bearbeitende Material auf Grund seiner Mischung Preisunterschiede rechtfertigt, auch soll nicht unberücksichtigt bleiben, daß in einzelnen Städten der Kunststein 10 Tage stehen bleibt, in andern nur 3 Tage, ehe er steinmetzmäßig bearbeitet wird. Aber alle diese Gründe rechtfertigen keine Spanne zwischen 1,50 und 3,50 Mk. Auch gehen die Meinungen unter den Kollegen über die Leistungsmöglichkeit auseinander. Die einen behaupten, daß bei wirklich Qualitätsarbeit im Höchstfall 4 Quadratmeter in 8 Stunden geleistet werden können, während anderseits 6 Quadratmeter als Höchstleistung angenommen werden. Diese Meinungsverschiedenheit wird solange bestehen, solange Kunststein im Akkord bearbeitet wird, deshalb müssen sich unsre Kollegen grundsätzlich auf den Standpunkt stellen, daß Kunststein nur im Stundenlohn bearbeitet wird. Ferner muß auf den tarifmäßigen Stundenlohn bei Kunststeinbearbeitung ein entsprechender Zuschlag gefordert werden. Auf diese Weise werden wir es ermöglichen, die Lohnspannen, die zwischen den einzelnen Städten bestehen, wenn nicht ganz zu beseitigen, so doch wesentlich herabzumindern. Unsre Aufgabe kann nicht sein, den technischen Fortschritt zu hemmen, sondern dafür zu sorgen, daß unsre Kollegen trotz des technischen Fortschritts Arbeits- und Existenzmöglichkeiten behalten. Der Höhepunkt in der Herstellung und Verwendung von Kunststein ist noch nicht erreicht, wenn sich auch hier und da Baubehörden in letzter Zeit für die Verwendung von Naturstein entschieden haben, so müssen diese Fälle immer noch als Einzelerscheinungen bezeichnet werden. Viele Architekten und vor allem die behördlichen Bausachverständigen schwärmen für Kunststein, was übrigens auch seine Begründung in der heutigen Bauweise finden mag. Können wir die Verwendung von Kunststein nicht hindern, so müssen wir aber mit Nachdruck fordern, daß die Bearbeitung durch Fachleute erfolgt, also Qualitätsarbeit geleistet wird. Des weiteren muß von uns versucht werden, eine Verständigung mit dem Fabrikarbeiterverband und dem Baugewerksbund herbeizuführen über die Zuständigkeit der Organisation und auch darüber, daß Steinmetzarbeiten am Bau nur durch Steinmetzen auszuführen sind. Es gilt hier nicht, Sonderinteressen der einzelnen Gewerkschaften zu verfechten, nein, es gilt, einer Industriegruppe geordnete Lohn- und Arbeitsbedingungen zu schaffen, und diese Aufgabe darf nicht durch Grenzstreitigkeiten erschwert oder gar unmöglich gemacht werden.

Gau IV, Dezember 1927. Albert Schlegel.

Kollegen, lest eure Verbandszeitung

und gebt gelesene „Steinarbeiter" an unorganisierte Steinarbeiter, Steinbildhauer, Steinsetzer, Rammer, Hilfsarbeiter weiter. Die Werbearbeit für den Verband darf nie stocken oder gar erlahmen.

Entscheidung von Lehrlingsstreitigkeiten durch die Innungsausschüsse auf Grund des Arbeitsgerichtsgesetzes

Das Arbeitsgerichtsgesetz hat in doppelter Hinsicht auf die „Standesbelange" des Handwerks Rücksicht genommen. Es werden gemäß § 17 AGG. bei den Arbeitsgerichten besondere Kammern gebildet, die die Bezeichnung „Handwerksgerichte" tragen und die Streitigkeiten zwischen Handwerksmeistern und ihren Gesellen zu entscheiden haben. Im übrigen handelt es sich aber hier um ein arbeitsgerichtliches Verfahren ohne weitere Besonderheiten. Die früheren Innungsschiedsgerichte sind also nicht nur dem Namen nach, sondern tatsächlich in Wegfall gekommen. Nur die besondere Kammer mit der Bezeichnung „Handwerksgericht" gemäß § 17 AGG. erinnert noch an frühere Sonderrechte der Innungen. Etwas anders liegen die Verhältnisse bezüglich der Innungsausschüsse zur Entscheidung der Lehrlingsstreitigkeiten. Auch diese Innungsausschüsse bestanden bereits vor Inkrafttreten des Arbeitsgerichtsgesetzes. Sie waren sogar, im Gegensatz zu den Innungsschiedsgerichten, nicht paritätisch, sondern von den Handwerksmeistern allein gebildet worden. Dieses in keiner Weise mehr begründete Entgegenkommen an das Handwerk, das diesem die Möglichkeit gab, Richter in eigener Sache sein zu können, ist allerdings durch das Arbeitsgerichtsgesetz beseitigt worden. Dafür sind außerhalb des Rahmens der eigentlichen Arbeitsgerichtsbehörden nunmehr die Innungsausschüsse für die Entscheidung von Lehrlingsstreitigkeiten zu bilden, die eine Art Vorverfahren des eigentlichen arbeitsgerichtlichen Verfahrens durchzuführen haben. Die Gewerkschaften waren mit diesen Besonderheiten für das Handwerk zwar nicht einverstanden, anderseits konnte aber hieran das Arbeitsgerichtsgesetz auch nicht scheitern. Nunmehr ist es Aufgabe der Gewerkschaften, alles zu tun, daß durch diese Innungsausschüsse für die Entscheidung von Lehrlingsstreitigkeiten den Handwerkslehrlingen ein Nachteil nicht entstehen kann. Zu diesem Zwecke sind für die Durchführung des Verfahrens bei Lehrlingsstreitigkeiten die nachstehenden Ausführungen genau zu beachten.

Nach § 111 Nr. 1 des Arbeitsgerichtsgesetzes lautet nunmehr § 81a Ziffer 4 der Gewerbeordnung folgendermaßen:

„Aufgabe der Innung ist die Entscheidung von Streitigkeiten zwischen Innungsmitgliedern und ihren Lehrlingen."

§ 111 Nr. 2 Absatz 1 schreibt vor, daß die Innung einen Ausschuß zu bilden hat, dem Arbeitgeber und Arbeitnehmer in gleicher Zahl angehören müssen. Nach § 83 Absatz 1 und Absatz 2 Ziffer 11 der Gewerbeordnung hat die Innung die Bestimmungen über die Bildung des Organs und über das Verfahren zur Entscheidung der im § 81a Ziffer 4 der Gewerbeordnung bezeichneten Streitigkeiten durch das Statut zu regeln. Weitere Vorschriften in dieser Beziehung gibt es nicht. Die Innung ist nur an die Parität gebunden. Außerdem darf hiernach ein unparteiischer Vorsitzender nicht mitwirken, weil dadurch die Parität beseitigt würde. Die Zahl der Mitglieder des Ausschusses und die Art seiner Zusammensetzung kann dagegen die Innung durch Statut bestimmen. Die Innungen sind fast regelmäßig dazu übergegangen, den Gesellenausschuß aufzufordern, die Arbeitnehmerbeisitzer zu benennen, und sie stützen sich dabei auf die ähnliche Regelung bei der Zusammensetzung der Prüfungsausschüsse gemäß § 131a der Gewerbeordnung. Infolgedessen müssen die Gewerkschaften bzw. die Ortsausschüsse des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes sich mit den Gesellenausschüssen in Verbindung setzen, damit nur tüchtige Gesellen als Beisitzer in Vorschlag gebracht werden.

Die Anrufung des Innungsausschusses ist nach § 111 Nr. 2 Absatz 2 zwingend vorgeschrieben. Die Arbeitsgerichte dürfen Klagen von Handwerkslehrlingen daher nicht annehmen, wenn nicht vorher der Innungsausschuß angerufen worden war und einen Schiedsspruch gefällt hat. In den Fällen, wo die Innung den Innungsausschuß überhaupt noch nicht gebildet hat, muß der Lehrling bzw. sein gesetzlicher Vertreter bzw. Prozeßvertreter allerdings das Arbeitsgericht anrufen und sinngemäß nach § 92 Absatz 2 des Arbeitsgerichtsgesetzes die Festsetzung eines kurzen Termins für die Bildung des Innungsausschusses verlangen. Nach fruchtlosem Ablauf dieses Termins würde dann das Arbeitsgericht durch Wegfall der prozeßhindernden Einrede zuständig werden. Wenn ein Innungsausschuß besteht, der seine Tätigkeit nicht ausübt oder die Entscheidungen ungewöhnlich verzögert, wäre auch das Arbeitsgericht in der gleichen Weise anzurufen. Eine große Bedeutung kommt dem von einem Innungsausschuß gefällten Spruch allerdings nicht zu. Wenn innerhalb einer Woche nach Fällung des Spruchs nicht beide Parteien erklärt haben, daß sie den Spruch annehmen, dann kann innerhalb einer weiteren Woche („binnen zwei Wochen nach ergangenem Spruch") Klage beim zuständigen Arbeitsgericht erhoben werden (§ 111 Nr. 2 Absatz 2 AGG.). Wird die Klage erhoben, dann findet vor dem Arbeitsgericht kein Güteverfahren mehr statt, sondern das Verfahren beginnt sofort mit der streitigen Verhandlung (§ 111 Nr. 2 Absatz 3 durch Bezugnahme auf § 105 und weitere Bezugnahme auf § 54 des AGG.). Ist diese zweite Wochenfrist verstrichen oder haben in der ersten Wochenfrist nicht beide Parteien den Spruch anerkannt und ist in der zweiten Wochenfrist auch keine Klage beim Arbeitsgericht erhoben worden, dann ist der Spruch des Innungsausschusses nicht hinfällig, sondern vielmehr rechtskräftig geworden. In diesem Falle bedarf es jedoch zur Herbeiführung der Vollstreckbarerklärung ebenfalls einer Klageerhebung vor dem Arbeitsgericht, die sowohl berufungsfähig als auch revisionsfähig werden kann. Diese Klage kann sich aber nur auf die Vollstreckbarerklärung des Schiedsspruches erstrecken, niemals auf die Neuaufrollung des ganzen Streites. Nur die in der zweiten Wochenfrist bei dem Arbeitsgericht erhobene Klage bedeutet die Neuaufnahme des Verfahrens. Auf diese schwierige Rechtslage ist zur Vermeidung von Nachteilen genau zu achten. Es ist auch zu überlegen, ob es nicht zweckmäßiger ist, in der zweiten Wochenfrist die Klage zu erheben, um die Neuaufnahme des Verfahrens zu erreichen, oder ob nach Verstreichung der beiden Wochenfristen nur die Klage auf Vollstreckbarkeit erhoben werden soll. Ist dem Lehrling durch den von dem Innungsausschuß gefällten Spruch seine Forderung in voller Höhe zugesprochen worden, dann wird allerdings nur der letztere Weg übrigbleiben, weil es ja keinen Sinn hat, innerhalb der zweiten Wochenfrist durch eine Klage die Neuaufnahme des Verfahrens herbeizuführen. Die Forderung des Lehrlings ist in voller Höhe anerkannt; mehr könnte der Lehrling auch durch die Neuaufnahme des Verfahrens nicht erreichen. Es bleibt also nur übrig, nach Ablauf der beiden Wochenfristen die Klage auf Vollstreckbarerklärung zu führen. Alles natürlich stets nur unter der Voraussetzung, daß der bereits von dem Innungsausschuß verurteilte Handwerksmeister seinen Verpflichtungen nicht aus freien Stücken nachkommen will. Der Versuch hierzu ist immer zu machen, schon um Verzögerungen zu vermeiden, die sich bei der Durchführung einer Klage ja auch stets ergeben. Das Interesse des Handwerksmeisters an der Erfüllung des Schiedsspruches des Innungsausschusses besteht darin, daß er sich dadurch Gerichtskosten ersparen kann.

Schließlich bestimmt § 111 Nr. 2 des Arbeitsgerichtsgesetzes noch, daß bei Vergleich oder Sprüchen des Inungsausschusses, die von beiden Parteien anerkannt sind, die Zwangsvollstreckung nach den Bestimmungen des § 104 in Verbindung mit § 99 des AGG. stattfinden kann. Die Vollstreckbarerklärung ist also bei dem Arbeitsgericht zu beantragen und von dem Vorsitzenden des Arbeitsgerichts vorzunehmen. Der Vorsitzende hat vor der Erklärung den Gegner zu hören. Der § 100 des AGG. ist im § 111 des AGG. ebensowenig genannt wie im § 104 des AGG. Infolgedessen kommt die Aufhebungsklage nicht in Betracht, was schon deshalb nicht möglich ist, weil ja bei Vergleich oder beiderseits anerkanntem Schiedsspruch Aufhebungsgründe im Sinne des § 100 des AGG. nicht vorliegen können. Man kann nicht annehmen, daß die Aufhebungsklage deshalb zulässig wäre, weil der Schiedsspruch gegen zwingende gesetzliche Vorschriften verstößt. Denn zwingende gesetzliche Vorschriften gibt es hier im allgemeinen nicht, da das Verfahren im Statut der Innung zu regeln ist. Dagegen ist durch Bezugnahme im § 111 Nr. 2 Absatz 3 des AGG. auf § 104 des AGG. und hier wiederum auf § 97 des AGG. für den Vergleich und wohl auch entsprechend für den von beiden Teilen anerkannten Schiedsspruch vorgeschrieben, daß derselbe unter Angabe des Tages seines Zustandekommens von den Streitparteien und den Mitgliedern des Schiedsgerichts zu unterschreiben ist. Ist diesen Erfordernissen nicht genügt, dann würde der Vorsitzende des Arbeitsgerichts gemäß § 99 des AGG. die Vollstreckbarerklärung ablehnen müssen. Der Vergleich bzw. der Schiedsspruch wäre überhaupt nichtig und das ganze Verfahren vor dem Innungsausschuß nochmals von vorn zu beginnen.

Im übrigen ist nicht mehr, wie bis zum 30. 6. 1927, die Zwangsvollstreckung durch die Polizei vorzunehmen, sondern Vollstreckungsgericht ist das jeweilig zuständige Amtsgericht, Vollstreckungsbeamter ist der Gerichtsvollzieher.

Man kann wirklich nicht behaupten, daß der Gesetzgeber bezüglich der Innungausschüsse für Lehrlingsstreitigkeiten seinen Willen im Arbeitsgerichtsgesetz klaren Ausdruck gegeben hätte. Der § 111 des AGG. ist im letzten Augenblick während der Endabstimmung des Reichstages eingeschoben worden. Dadurch war es nicht mehr möglich, diese neue Bestimmung organisch in das Arbeitsgerichtsgesetz hineinzuarbeiten, und es ist in der Eile mit Bezugnahme und Verweisungen gearbeitet worden, so daß der ganze Zweck und Sinn überhaupt nur durch Kombinationen verständlich zu machen ist. Solange diese unglücklichen Innungsausschüsse für Lehrlingsstreitigkeiten nun einmal bestehen, ist aller Scharfsinn aufzubieten, um eine Schädigung der Lehrlinge zu vermeiden.

Das Ziel der Gewerkschaften muß sein, diese Sondergebilde zu beseitigen. Sie gehören nicht mehr in die heutige Zeit. Auch das Handwerk kann nicht verlangen, daß der Staat es künstlich lebensfähig erhält, indem er den Innungen Aufgaben überträgt, auf die sie kein Anrecht haben, durch die aber die Lehrlinge unter Umständen um die Möglichkeit der Durchsetzung ihrer Rechtsansprüche gebracht werden.

Prof. Siegfried Marck, Reformismus und Radikalismus in der deutschen Sozialdemokratie. 48 Seiten Großoktav. Jungsozialistische Schriftenreihe. Preis 85 Pf. E. Laubsche Verlagsbuchhandlung G. m. b. H., Berlin W. 30.

Die **„Bücherwarte"** mit Beilage „Arbeiter-Bildung" ist zum Preise von 1,50 M. für das Vierteljahr durch die Post oder Buchhandlung zu beziehen. Einzelnummern kosten 75 Pf. Der Reichsausschuß für sozialistische Bildungsarbeit, Berlin SW. 68, Lindenstr. 3, stellt Probenummern gern zur Verfügung.

Ernst Reinhard, Abrüstung . . . zum neuen Krieg. Umfang 48 Seiten Großoktav. Jungsozialistische Schriftenreihe. Preis 85 Pf. E. Laubsche Verlagsbuchhandlung G. m. b. H., Berlin W. 30.

Die Bauhüttenbewegung, ihr Wesen, ihr Ziel und ihre Entwicklung. Für die deutschen Gewerkschaften kurz dargestellt von A. Ellinger. Preis 50 Pf. Verlagsgesellsch. des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes G. m. b. H., Berlin S. 11. Diese streng sachliche Darstellung wird allen Gewerkschaftern willkommen sein, weil sie ihnen in allerknappster Form alles Wissenswerte über die Bauhüttenbewegung vermittelt, deren Endziel die Gemeinwirtschaft an Stelle der kapitalistischen Profitwirtschaft ist. Der billige Preis erleichtert die Anschaffung des kleinen Büchleins.

Fruchtbarkeit und Vermehrung. Von Prof. Dr. Heinrich Schmidt (Haeckel Schmidt), 96 Seiten mit 38 Abbildungen, in Ganzleinen 2 M., broschiert 1,50 M. Urania-Verlagsgesellschaft m. b. H., Jena. 1. Buchbeigabe des Jahrgangs 1927/28. — Geburtenrückgang, Geburtenregelung, Rationalisierung des Geschlechtslebens sind Themen, die heute in allen Kulturländern mit größter Sorge diskutiert werden. Zur Erklärung des überall zu beobachtenden Geburtenrückgangs zieht man psychologische und soziale Ursachen herbei, und diese mögen in weiterem Umfang auch wirklich mehr oder weniger in Betracht kommen. Prof. Schmidt, der bekannte Direktor des Ernst-Haeckel-Museums in Jena, führt das Thema noch einen Schritt tiefer in die Biologie hinein. In seinem lebendig und klar geschriebenen Buch über „Fruchtbarkeit und Vermehrung" erbringt er den Nachweis, daß der Geburtenrückgang ein erdgeschichtlicher Vorgang ist, der überall da eintritt, wo eine Höherentwicklung in Frage kommt. Das zeigt sich, wie an zahlreichen, höchst interessanten Beispielen erläutert und illustriert wird, sowohl im Pflanzen- und Tierreich, aber auch beim Menschen, wo die 70 000 Eierstockseier des Weibes, die überzähligen Brustdrüsen (vergleiche die vielbrüstige Göttin der Fruchtbarkeit, die hier eine überraschende Erklärung findet!), die Sechslinge, Fünflinge, Vierlinge und Drillinge den Etappenweg dieses Naturprozesses deutlich bezeichnen. Immer wird der Geburtenrückgang kompensiert durch erhöhte Brutfürsorge und Brutpflege, die schon bei niedersten Tieren, oder höheren in der allerverschiedenartigsten Weise auftritt. Je intensiver die Brutfürsorge und Brutpflege, desto weniger Nachkommen, und umgekehrt. Die Konsequenz für den Menschen, der bestrebt ist, seinen Weg selbstbewußt zu gehen, liegt auf der Hand